

Ya
2941



h. 7.

W
S
heit



h. 7517.

Ya
2941

Des
Raths zu Dresden
Ordnung/

Wie bey ereignenden gefährlichen
Seuchen/ und anderen ansteckenden Krank-
heiten die Inwohner/ und Bürgerschaft hiesiger Churfst.
Residenz-Stadt/ sampt denen hierzu bestaltten Bedienten
auff einen und den andern Fall sich zu
verhalten.

Nebenst angefügten Medicinischen
Bedenden.



Mit Churfürstl. Sächs. Privilegio.

Dresden/
Gedruckt bey Christian Bergen.
Anno 1680.

16

d.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Decorative initial 'S' with floral flourishes]
Heil
fürst
Me
Bu
und
Vor
Nach
Dre
sen
fahr
heite
fiden
auff
gerie
selbe





SONNEN
 Gnaden Wir Johann Georg
 der Ander/Herzog zu Sachsen/
 zu Jülich/ Cleve und Berg/ des
 Heil. Röm. Reichs Erkmarschall und Chur-
 fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu
 Meissen/ auch Ober- und Nieder- Lausitz/
 Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Mark
 und Ravensberg/ Herr zu Ravenstein/
 Vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen thun kundt.
 Nachdem Uns/ Unsere liebe Getreue/ der Rath zu
 Dresden/ unterthänigst zu erkennen gegeben/ Was ma-
 sen Sie eine gewisse Ordnung/ wie bey ereignenden ge-
 fährlichen Seuchen/ und andern ansteckenden Kranck-
 heiten/ die Inntwohner und Bürgerschaft Unserer Re-
 sidentz-Stadt/ samt denen hierzu bestaltten Bedienten/
 auff einen und andern Fall/ sich verhalten sollen/ auff-
 gerichtet. Mit gehorsamster Bitte/ Wir wolten die-
 selbe gnädigst confirmiren. Daß Wir daherodiß Su-
 chen

chen angesehen/ und berührte Ordnung/ so Uns untern
Acto Dresden/ den 19. Junij nechsthin / in originali mit
fürgetragen/ und davon vidimirte Abschrift bey Un
serer Kanzley behalten worden/bestätiget haben. Con
firmiren / ratificiren und bestätigen dieselbe auch aus
Landes-Fürstl. Macht und von Obrigkeit wegen/ hier
mit und in krafft dieses/ und wollen/ daß solcher in al
len und ieden Puncten/ Clauseln/ Inhalt- und Mei
nungen nachgegangen/ und darwider nicht gethan
noch gehandelt werde/ Jedoch Uns/ Unsern Erben und
Nachkommen/ an Unsern hohen Landes-Fürstlichen
Regalien und Berechtigkeiten/ auch sonsten Männiglich
an seinen Rechten ohne Schaden treulich sonder Ge
fährde. Zu Urkund mit Unserm zu Ende auffgedruck
ten Kanzley-Secret besiegelt/ Und geben zu Dresden
Den 5. Julij, Anno 1680.

L. S.

J. D. v. Oppel.

Ghr. Schindler. S.

I.



Sr Bürgemeister
und Rath der Churfürstl.
Sächs. Residenz und Haupt-
Bestung Dresden hiermit uhr-
kundt.

Demnach der Allgewaltige GOTT bishero unter-
schiedene benachbarte Orthe mit anfälligen Kranckhei-
ten und Seuchen heimgesuchet/ und es das Ansehen ge-
winnen wil/ ob wolte Er auch hiesigen Orth mit der-
gleichen angreifen.

Als haben auff S. Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc.
Unsers gnädigsten Herrn Befehl/ nach vorgegangener fleis-
siger communication mit höchstgedachter Sr. Churf.
Durchl. zu Erhaltung guter Gesundheit bey hiesiger
Stadt nebenst Uns absonderlich verordneten Herren
Deputirten/ wir nach dem Exempel unserer Vorfahren am
Rath/ gute Anstalt/ wie es in einem und dem andern
bey dergleichen geschwinden Läuften zuhalten/ zuma-
chen Uns Pflichtschuldigt befunden/ auß solcher Vor-
sorge auch nachfolgende Ordnung abfassen/ zum Druck
bringen/ und zu jedermanns Wissenschaft öffentlich an-
schlagen lassen/ des Vertrauens/ es werde die Bürger-
schaft und gesamte Inwohner ihnen selbst zum besten
solchen allenthalben nachleben/ und durch verächtliche
Hindansetzung der Hohen- und Unter- Obrigkeit treuge-
meins

2.

meinten Gebothe die Göttliche Straffe nicht mehr und mehr über sich häuffen und darneben Uhrsache geben/ die in dieser Ordnung/ auff die Ungehorsamen und Widerspenstigen gesetzten Straffen mit Ernst einzutreiben/ auch dieselben nach befinden/ zu schärffen/ massen denn krafft der Churfl. Sächß. gnädigsten confirmation, was hierinne geordnet/ alle und iede Einwohner ohne Unterscheid des Standes und Condition binden und durchgehends von Uns/ und zwar in den Fällen/ da es nöthig/ mit Zuziehung des Herrn Ober-Amtmanns alhier/ zur execution gebracht werden soll.

Weil nun hiernächst kein Zweifel/ daß die schädliche Pest und dergleichen anfallende Seuchen eine der größten Land-Plagen und Straffen Gottes seynd/ denen durch Menschliche Vorsorge und Mittel am wenigsten gesteuert werden mag/ sondern Göttliche Hülffe hierinnen das vornehmste und beste thun muß. Als soll ein ieder Haukvater und Einwohner durch ernstliche Busse/ ernstiges Gebeth/ Abstellung bisherigen sündlichen Wandels und Erwehlung eines Gottseligen tugendhaften und mäßigen Lebens sich zuförderst zu dem grundgütigen und Barmherzigen Gott wenden/ und von demselben Rettung und Hülffe/ auch Abwendung dieser Straffe von sich/ denen Seinigen/ dieser Stadt und ganzem Lande suchen/ zu dem Ende auch die Seinigen zu fleißigen Gebet und Singen Abends und Morgens/ wie auch Besuchung der Predigten und Gottesdiensts/ und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls anhalten/ hingegen von allen Lastern/ bevorab des Fluchens/ Mißbrauchs des Namens Gottes/ durch liederliches Schwören/ Ungehorsam gegen die Eltern/ Obrigkeit/ Herren und andere vorge-setzte/ Hoffarth in Kleidung/ Lügen/ Calumnien/ und sonderlich übermäßigen Tressen und Vollsauffen/ vornehmlich

3.
 lich in Brantwein / in gleichen der Unzucht / als welche
 beyde Sünden diese ansteckende Seuchen / auch auß na-
 türlichen Ursachen / sonderbar befördern / und aller an-
 dern Untugend mit Ernst abmahnen / dieselben nicht ge-
 statten / und da sich iemands darinne betreten liesse / das-
 selbe bey der Obrigkeit zu gebührender Straffe anmelden /
 sich auch selbstn vor solchen Lastern hüten / und denen
 Seinigen mit guten Exempeln vorgehen / massen denn /
 da in einem Hause eine Person mit Kranckheit nach Got-
 tes Willen befället wird / zu förderst auff die Seelen = Cur
 acht zu haben / der Krancke zum Gebet und Anruffung
 Göttlicher Hülffe mit Fleiß zuermahnen / und dabey zu
 erinnern nach Beschaffenheit der Kranckheit und Umb-
 stände seinen Beichtvater / oder auch den vor die inficir-
 ten / so wol in der Stadt als vorm Thore absonderlich be-
 stellten Pfarrer / zu sich zuerfordern / und von denselben
 sich mit Lehre und Trost unter = und auffrichten zulaf-
 sen.

Seelē = Cur
 zu förderst
 zu beobach-
 ten.

S. 2. Hiernächst soll iedweder Haußwirth dahin
 bedacht seyn / damit in seinem Hause gnugsamer Pro-
 viant an Speise und Tranck / vor sich und die Seinigen
 auff etliche Monath lang / vorhanden seyn möge / zu dem
 Ende soll ieder bey Zeiten auff guten Vorrath sich be-
 fleißigen / auch verhüten / daß ungesunde und Kranckheit-
 bringende oder vermehrende Speisen und Getränke (da-
 von das Medicinische vor hiesigen Orth zu ickiger Zeit in
 Druck gegebene und hierbey angefügte Consilium / wel-
 ches ieder fleißig lesen und sich bekant machen soll / auff
 zuschlagen) von ihm und denen Seinigen nicht genossen
 werden mögen. So soll auch ein ieder dahin fleißig se-
 hen / daß er Victualien / welche von verdächtigen Orthen
 kommen / gänzlich meide / und in sein Haus nicht bringen
 lasse.

Haußwirts-
 te sollen sich
 mit gnug-
 samen Pro-
 viant verses-
 hen.

Ungesunde
 und ver-
 dächtige Vi-
 ctualien
 vermeiden.

S. 3.



Mit Hauß-
Arzneyen
versorgen
und Präser-
vativa ge-
brauchen.

Vor ver-
dächtigen
Kleidern
und Gerä-
the sich hü-
ten.

Gassen/
Häuser und
Zimmer
reinlich hal-
ten und fleis-
sig außräu-
chern.

Nichts un-
reines auff
die Gassen
giessen.
Haußwirte
stehen vor
ihre Nieth-
leuthe und
Besinde.

4.
§. 3. Es soll ferner ein ieder Haußvater mit Hauß-
Arzneyen/ so zu ieszigen Kranckheiten inhalts bemeltem
Medicinischen Bedenckens dienlich/ sich versehen/ und vor-
sich/ auch die Seinigen was ditzfals zur præservacion
nöthig/ fleissig gebrauchen.

§. 4. Sonderlich soll jedweder sich fleissig in acht
nehmen/ damit er Kleider/ Betten/ Geräthe und derglei-
chen/ so auß verdächtigen Häusern oder Dertthern komen/
nicht zu sich nehme/ weniger gebrauchen/ noch solches denē
Seinigen zu thun verstatte/ würde iemand hierwider han-
deln/ der sol nach Gelegenheit seines Vermögens umb 10.
20. bis 50. Thlr. oder da Unglück daraus entstünde/ am
Leibe gestraffet werden.

§. 5. Weil beyitzigen Läußten hoch nöthig/ daß alles
in Häusern und auß denen Gassen reinlich gehalten wer-
de. Als sollen alle Wirthe und Haußväter in und vor
der Stadt ihre Häuser/ Stuben/ Cammern/ Küchen/
Ställe und Böden reinlich und die heimlichen Gemächer
wol bedeckt und zugesperret halten/ auch des Tages we-
nigstens zweymahl mit Wachholder-Beeren/ Wachhol-
der-Holze/ Tannen-Reisse/ Bircken-Rinden und Wur-
keln/ Büchsen-Pulver/ Luntten/ Schwefel und derglei-
chen die Häuser und Zimmer wol außräuchern/ und zum
öfftern brennend Feuer von Eichen-Tannen-Wein- und
Wenden-Holze im Hause herum tragen lassen/ als durch
welches die Luft mercklich purificiret wird/ doch soll da-
bey solche Vorsichtigkeit gebraucht werden/ daß alle Feu-
ers-Gefahr verhütet bleiben möge.

§. 6. Es soll sich auch niemand unterstehen/ U-
rin/ Spiellicht/ Mist-Zauche und ander unrein Wasser
auff öffentliche Gasse zu giessen/ bey Straffe 20. Thlr. wel-
che derjenige so hierwider handelt/ auch nach Gelegenheit
der Haußwirth selbst zu erlegen schuldig.

§. 7.

5.
 §. 7. Und gleichwie weemöge Churf. Sächß. unter- Die bereits
 schiedener gnädigsten Befehle der Gebrauch aller Gassen verbothene
 an Häusern in der Residenz ohne das scharff verbothen/ Gassen an
 Also wird iedweder sich solchem gnädigsten Verbothe ge- Häusern
 maß bezeigen und bey verspührter contravention zu sind abzu-
 Einbringung der darauff gesetzten Straffe der 30. Thlr. schaffen.
 nicht Uhrsache geben.

§. 8. Die Aufräumung der Heimpligkeiten/ wie Unflathund
 auch deren Überschöpfung/ nichts weniger die Schla- Mistischleu-
 gung des Mistts außn Ställen auff die Gassen / wenn nig von den
 er nicht so fort weggeföhret wird / soll bey Straffe 50. Gassen zu
 Thlr. gleichfalls verbothen/ das erste aber Inhalts hiesi- bringen.
 ger Statuten zwischen Michaëlis und Ostern gänglich un-
 tersaget seyn. Und soll sich niemand unternehmen das
 Kehricht und andere Unsauberkeit auff die Gasse vor des
 Nachbars Thüren zulegen/ sondern es sol selbiges/ so bald
 vor die Stadt an abgelegene Derther geschafft/ oder doch
 auff der Gasse wol zusammen geföhret/ und von den Häu-
 sern etwas abwärts geschüttet werden/ damit es von de-
 nen Leuthen/ welche hiesiger Gewohnheit nach / derglei-
 chen wegzuföhren pflegen/ füglich auffgeladen und weg-
 gebracht werden könne.

§. 9. Das Waschen des Leinen Geräths/ Bäßer/ An öffentli-
 Wannen und dergleichen an öffentlichen Wassertrögen/ chen Was-
 soll bey Verlust desselben und 10. Thlr. Straffe gänglich fertrögen
 verbothen seyn. nicht zuwas-
 schen.

§. 10. Die Anzuchten oder Rinnen auff denen Gas- Anzuchten
 sen sollen auch reinlich gehalten/ darein nichts von Keh- und Schleu-
 richt oder anderer Unsauberkeit geworffen/ der darinne sen auff den
 sich sämlende Schlamm von denen Einwohnern / so weit Gasse nicht
 iedweddes Haus gehet/ wenigstens wöchentlich heraus zuverschlem-
 gezogen und zusammen geschlagen werden/ damit er so men.
 dann/ gleichwie das Kehricht und anderes unreine auff
 B den

is-
 ten
 vor
 on
 icht
 lei-
 en/
 enē
 an-
 10.
 am
 lles
 ver-
 vor
 en/
 her
 we-
 hol-
 ur-
 lei-
 um
 und
 urch
 da-
 feu-
 U-
 asser
 wel-
 heit

§. 7.

den Gassen schleunig weg gebracht werden kan. Und wird dergleichen Sauberung ieder vor seinem Hause zu beobachten wissen/ bey 10. Thlr. Straffe.

In die Käy-
zer Bach kei-
nen Unflath
zu schütten.

§. 11. Niemand soll sich bey Straffe 25. Thlr. un-
terstehen/ Kehrlicht und andern Unflath in die durch die
Stadt fließende Kaiser-Bach zuschütten/ und solche da-
durch zu verunsaubern/ wie wir denn die Verfügung ge-
than/ daß solche Bach in die Gassen/ darein sie geleitet
werden kan/ öffters geschlagen/ und auch dadurch die Rein-
ligkeit befördert werden solle:

Todte Aef-
fer nicht auf
die Gassen
zu werffen.

§. 12. So soll auch niemand todes Viehe/ als Hü-
ner/ Gänse/ Hunde/ Katzen/ Ratten/ weniger tode Fische
und Krebse noch dergleichen auff die Gasse zuwerffen/ bey
Straffe 25. Thlr. sich unternehmen/ sondern solches über
die Brücke in die Elbe werffen lassen.

Schweine/
Enten und
Taube sind
zuhalten ver-
boten

Wenig Hü-
ner und Gän-
se zuhalten.

§. 13. Es soll auch alles Viehe/ bevorab a-
ber Schweine/ Enten und Tauben in der Stadt
gänzlich abgeschaffet/ ingleichen in Häusern nicht
viel Hüner und Gänse gehalten/ die Katzen und Hun-
de/ als durch welche der Gift leicht fort getragen werden
kan/ wol in acht genommen werden/ und sich deren ie-
der Hausvater/ so viel möglich/ entschlagen/ massen/ wenn
ein Haus durch Gottes Verhängniß inficiret werden
solte/ hernach bey Straffe 50. Thlr. die Hunde und Ka-
zen nicht auff die Gasse gestossen/ sondern im Hause be-
halten werden sollen.

In der
Stadt Un-
schlit schmel-
zen und Lich-
te ziehen ist
verbothen.

§. 14. Niemand soll sich bey Straffe 25. Thlr.
unterstehen/ in der Stadt iesziger Zeit Unschlit zuschmel-
zen oder Lichte zuziehen/ sondern es sollen die Fleischer/
Seiffensieder und Lichtzieher dergleichen vorn Thoren
an abgelegenen Orthen verrichten.

§. 15. Die

7.
 §. 15. Die Fischhöcken sollen keine todte Fische ver-
 kauffen/ die Fische in der Stadt nicht wässern/ auch keine
 Lacke und unrein Wasser auff die Gasse giessen/ die Fisch-
 Herings- und Käse-Tonnen sollen auch nicht in der Stadt
 aufgewaschen/ und das Wasser davon auff die Gasse ge-
 gossen werden/ sondern es soll solch Saubern vorn Tho-
 ren an abgelegenen Orthen geschehen/ alles bey Vermei-
 dung 10. Thlr. Straffe/ und sollen diejenigen/ so mit Böhm-
 mischen und andern riechenden Käsen handeln/ nicht mehr
 in der Stadt/ sondern vor derselben feil haben.

Fischhändler
 und Käse
 Krämer.

§. 16. Die Fleischer sollen kein stinckend Fleisch ver-
 kauffen/ das geschlachtete Viehe auch ehe nicht/ als biß es
 recht erkaltet/ zerhauen/ und sich sonst in acht nehmen/
 daß sie kein ungesund Viehe schlachten/ noch das Viehe
 von verdächtigen Orthen anschaffen/ und in übrigen die
 Stadt mit Fleischerichtig versehen/ alles bey Straffe 10.
 Thlr.

Fleischer

§. 17. Die Becker sollen eine gute Quantität von
 Mehle in Borrath haben/ auch bey 100. Thlr. Straffe
 kein Brodt/ wenn es noch warm/ außm Backhause neh-
 men und weg geben oder verkauffen/ sintemahl nichts e-
 her/ als warm Brodt/ den Giff an sich ziehen kan/ da
 auch jemand in eines Beckers Hause mit der Seuche be-
 fället würde/ so soll der Meister bey Leib und Lebens-
 Straffe das Backen und Brot-verkauffen so fort ein-
 stellen.

Becker.

§. 18. Die Schneider sollen sich mit Kauffung und
 Zertrennung alter Kleider wol in acht nehmen/ daß sie
 mit solchen Kleidern/ welche von verdächtigen Orthen
 kommen/ nichts zu thun haben mögen/ viel weniger sel-
 bige zum Trödeln herum schicken/ bey Straffe 50.
 Thlr.

Schneider

§. 19. Demnach auch nöthig/ daß wo in inficirten Büttner.

B 2

und

und geschlossenen Häusern/ Wein und Bier in Anzahl lieget/ solches in acht genommen werde. Als soll das Handwerk der Büttner/iederzeit einem oder mehr ihres Mittels derer jüngsten Meister hierzu ernennen/ bey dem Ober-Leichenschreiber einzeichnen und in welchem Hause sie über Wein und Bier Wartung und Aufsicht haben sollen/ sich nach erfordern/ bescheiden lassen.

Schlosser.

§. 20. Weil zu Verschliessung der Häuser ein Schlosser nothwendig gebraucht werden muß/ Als hat das Handwerk der Schlosser einen aus ihrem Mittel oder wofern sich keiner in guten darzu verstehen wolte/ den jüngsten Meister/ wieherkommens/ darzu zubestellen/ welcher davor seinen gebührenden Lohn von uns zugewarten hat.

Haukväter
sollen ihr
Gesinde in-
nen-und die
Häuser zu
halten.

§. 21. Alle und jede Haukväter sollen ihr Gesinde/ so viel möglich/ zu Hause behalten/ bevorab aber ohne sonderbare grosse Noth niemand vor der Sonnen Auf- und nach der Sonnen Untergang außm Hause lassen/ zu weniger gestatten/ daß wenn Leichen vorüber getragen werden/ die Thüren und Fenster eröffnet werden mögen/ bey Straffe 10. Thlr.

Außlaußen
des Gesin-
des.

§. 22. Weil auch bisanhero der böse Gebrauch eingerissen/ daß/ wenn eine Leiche getragen/ oder auch von Bettlern iemand durch die Bettel-Boigte von dem Markte und Gassen getrieben worden/ sich so viel unartiges Volklein von Jungen/ Mägden und andern zusammen gefunden. Als soll solches Zusammenlaußen hiemit gänzlich verbothen seyn/ wo sich aber iemand hierwieder zu handeln/ unternehmen wird/ soll dergleichen zusammenlaußende Pürsche durch die hierzu bestellte Personen so fort angehalten/ und ohne Unterscheid mit dem Pranger/ Sekung in das Narren-Häuslein/ und sonst nach befinden hierüber die Eltern/ Herren und Handwercks-

9.

werck'smeister/ so die ihrige nicht im Hause behalten/ und dergleichen Auslauffen verstaten/ ernstlich bestraffet werden.

S. 23. Und weil durch Zusammentunfft vielen Volcks der Siff leicht fortgebracht werden kan/ so sollen/ zumahl wenn durch Gottes Verhängnuß sich die Sitten mehren solten/ alle weitläufftige Zusammentunfften bey Gasteren/ Hochzeiten/ Leichen-Begängnisse/ Handwerck's-Zünfften und dergleichen vermieden/ das Gäste setzen in Bier/ Wein und Brantwein Schenckstädten/ in gleichen Haltung der Tänze/ weltlichen Music und Spielleuthe/ auch gemeiner Bäder/ gänzlich abgestellet werden/ bey Straffe 10. Thlr.

Grosse Zusammentunffte einzustellen.

S. 24. Sonderlich sollen sich alle Hauswirth/ besonders diejenige/ welche Gastung treiben und Leuthe beherbrigen/ wol in acht nehmen/ daß sie keine von inficirten und verdächtigen Orthen kommende Personen an=und auffnehmen/ sich auch deswegen vor der Auffnehmung in ihre Häuser/ wenn es zumahl unbekante Personen seyn/ bey den Herrn Commendanten/ ob die Person sich auch richtig in Thoren angemeldet/ und mit des Herrn Commendanten Wissen und Willen in die Stadt gelassen worden/ anmelden/ und erkundigen/ worbey daß der Bürgerschaft und Einwohnern zu wissen dienet/ daß auff Churfl. gnädigsten Befehl niemand ohne gnugsamen und beglaubten/ von den Obrigkeiten der Derther/ daher er kommen/ wie auch welche er in Reisen berühret/ gefertigten unterschriebenen Paß und Fehden anhero zureisen gestattet/ auch da sich von inficirten Orthen eine Person heimlich hieher machen würde/ oder ob sie schon von gesunden Orthen käme/ dennoch einige inficirte Derther berühret hätte/ dieselbe mit schwerer Leibes-Straffe angesehen/ auch diejenige/ welche von frembden Orthen kommen/

Das Gäste setzen und Music halten zc. einzustellen.

Beherbergung der Frembden soll vorsichtig geschehe.

Der Reisen den Pässe und Fehden zu examiniren.

men/ und sich in der Wache nicht anmelden/ sondern heimlich einschleichen/ oder auch wol gar falscher/ oder vor andere Personen ertheilter Scheine gebrauchen / ob sie schon hernach/ daß sie von gesunden Orthen kommen/ beybringen würden/ andern zum Abscheu mit ebenmäßiger Leibes-Straffe/ auch nach befinden wol gar am Leben gestrafft werden sollen. Und damit der gleichen Einschleichung desto eher erkundiget werden könne/ als ist die sonst hier gemachte Verordnung/ daß iedweder Hauswirth so Leute auffnimmet oder Gastung halt/ seinen frembden Gast bey den Organisten an der Creutz-Kirchen/ damit derselbe es ferner an gehörigen Orth anzeigen könne/ nach Thorschliessens anmelden solle/ bey 20. Thlr. Straffe zubeobachten.

Die Kranken sollen ohn Verzug angezeigt werden.

§. 25. Wenn nun eine Person bey sich einige ungewöhnliche oder verdächtige Kranckheit spühret/ soll sie dieselbe keines weges verschweigen/ sondern alsobald offenbahren/ da denn ieder Hausvater oder Hausmutter ohne Unterscheid des Standes/ Amts und Condition, als welchen deßhalben/ und ob sich jemand der ihrigen Klage/ oder Kranckheit an sich verspühre/ fleissig acht zu haben/ ohne das gebühret/ ohne einzigen Verzug / bey un-nachbleiblicher Leibes-Straffe/ solches dem auff ieder Gasse in der Stadt verordneten Rottmeister/ in Vorstädten aber bey einen Gerichts-Schöpffen anzeigen soll / diese sollen es in der Stadt dem Viertelmeister oder Ober-Leichen-Schreiber/ in denen Vorstädten aber der Schöppe dem Richter/ und diese gleichfalls dem Ober-Leichen-Schreiber wissend machen/ welcher so fort durch den Unter-Leichen-Schreiber einem der verordneten Chirurgo-rum selbiges hinterbringen/ dieser aber den Kranken besuchen/ und sich seines Zustandes erkundigen soll. Würde nun der Chirurgus einiges Merckmahl der Contagion

II.

gion finden/ soll er die Beschaffenheit des Patienten dem hierzu absonderlich verordneten Medico hinterbringen/ welcher so dann nach Beschaffenheit selbst oder durch den Chirurgum benötigte Arzneyen (die den unvernünftigen Leuten umbsonst gefolget werden sollen) appliciren lassen/ und zur Cur Rath geben wird/ werden sich aber keine Zeichen des Contagii an den Patienten finden/ soll solches der Chirurgus dem Unter- Leichen- Schreiber gleichfalls hinterbringen/ und darbey dem Patienten so fort frey stellen/ sich eines Medici nach Belieben zu gebrauchen.

§. 26. Wenn nun in einem Hause dergleichen Person/ so inficirt/ sich findet/ soll sich der Hauswirth so fort erklären lassen/ ob er den Kranken im Hause behalten wolle oder nicht/ auff den fall/ ist unserer zu dieser Sache bey dem Stadt- Gerichten absonderlich Deputirten Einwilligung und Ermäßigung zugewarten/ welche ihrer habenden instruction nach hierinnen zu verfahren haben.

Wie es mit Aufschaffung der Kranken aus denen Häusern zu halten.

§. 27. Wenn ferner/ den Kranken in dem Hause zu behalten/ verstattet ist/ soll er in ein absonderliches/ und wo möglich in der Höhe liegendes Zimmer gebracht/ das in welchen er gewesen wol gesäubert/ und durchräuchert/ zu dem Kranken aber/ auff dem Reichtvater/ Medico, Barbier und auff seine Wartung bestalte Person/ niemand gelassen werden/ massen denn auch die andern Einwohner/ des Hauses/ in gleichen diejenigen/ so von seiner familia, zum Kranken nicht nahe kommen/ sich mit præservativen wol verwahren/ sonst aber/ damit durch die hierzu bestalte absonderliche Person er wol gewartet werden möge/ Aufsicht und Fleiß haben sollen.

Wie die Kranken in Häusern in acht genommen werden sollen.

§. 28. Es

ern
vor
sie
en/
näs-
Le-
Ein-
die
uß-
nen
Kir-
zei-
20.
nge-
l sie
of-
tter
ion,
Kla-
tha-
un-
Gaf-
den
diese
ber-
höp-
hen-
Un-
rgo-
n be-
Bir-
onta-
gion

Wie es um
den Kranckē
zuhalten.

§. 28. Es sollen auch aus dem Zimmer/ worein
der Kranckē gebracht wird/ oder wo er anfangs ist und
hernach bleibet/ so fort Teppichte/ Stühle/ Küsten/ Kasten
und andere Gift-fangende Mobilien geschafft werden.
Ben dem Krancken/ wenn er zumahl dem Sterben na-
he kömmt/ oder zu sterben anfänget/ soll warmes/ iedoch
nicht dämpfendes Wasser niedergesetz/ auch durch die ihn
wartende Person warm gebacken/ oder so selbiges nicht
zu haben/ in warmen Wasser genesttes Brodt ihme vor
den Mund gehalten werden/ damit der Gift sich hinein
ziehe/ und nicht weiter außbreite/ es ist aber das Brodt
hernach tieff in die Erde zu vergraben/ und das Wasser
an einen Orth/ da niemand hin kömmet/ außzugießen.

Wie die
Einwohner
des inficir-
ten Hauses/
ingleichen
die Nach-
barn sich zu
verhalten.

§. 29. So bald sich findet/ daß ein Haus also in fi-
cirt ist/ soll niemand daraus und unter die Leute gehen/
auch niemand einen Krancken anderstwhin in ein Pri-
vat Haus befördern und auffnehmen/ bey Leib- und Le-
bens straffe/ da auch die nechsten Nachbarn Gelegenheit
hätten/ zu weichen/ und ihre Häuser zu verlassen/ welches
denn ein dienlich Mittel/ den Fortgang der Contagion
zu wehren/ soll es ihnen zuthun frey stehen/ auch sie dar-
zu um ihres eigenen Besten Willen ermahnet seyn/ mas-
sen auch denen Einwohnern des inficirten Hauses selbs-
sten an freye Orthe oder unter Hütten sich zubegeben/
und von der Contagion hierdurch sich zuverwahren/ un-
verwehret seyn soll/ iedoch daß solches mit Vorbewußt der
Stadt-Gerichte geschehe.

Inficirte
Häuser sind
zu meiden.

§. 30. Wenn einer wissendlich in ein inficirt Haus
gehen wird/ ob er schon sonst hinein gehöret/ soll der sel-
be gestrafft/ und darinnen eingesperret gelassen/ derjeni-
ge aber/ so unwissend hinein gehet/ zu haltung der qua-
rantaine, angehalten werden.

§. 31. Da

13.

§. 31. Damit man aber wisse / welches inficirte Häuser sind / sollen dieselbe durch gewisse hierzu bestellte Persohnen / nach eingenommener gnugsamer Erkundigung / mit einem gewissen Zeichen unter richtigen numeris bemercket werden.

Sollent gezeichnet werden.

§. 32. Auß denen inficirten Häusern sollen von keinem Menschen / wer der auch sey / ob er gleich mit den inficirten sonst zuthun gehabt / einige Sachen vor geendigter Quarantaine, beschehener Reinigung / und Zulassung der Obrigkeit / genommen werden / bey Leibes = Straffe / wie denn diejenige / welche wissen / daß an einem Orte verdächtige Mobilien befindlich / oder auch wo ein Krancker gelegen / selbiges der Obrigkeit bey Leibes = Straffe anzeigen sollen.

Auß selbigē ist nichts zu nehmen.

§. 33. Keine Person auß inficirten Häusern / sie sey krank oder nicht / soll vor gehaltener Quarantaine und erlangter permission wieder außgehen / bey Leib- und Lebens- Straffe / weniger in die Kirche / auff das Rathauß / und andere Gerichtsstädte / oder auch zu Personen / welche mit dem gemeinen Wesen zu thun haben / kommen oder gehen.

Die Einwohner sollen sich inne halten.

§. 34. Kein inficirtes Haus soll ohne unserer zu dieser Sache deputirten Vorbewust und Anordnung geschlossen werden / so aber eines zuschliessen nöthig erachtet wird / sollen die zur Schliessung geordnete Personen / alle Thüren und Deffnungen wol verwahren / damit niemand auß- und einkommen könne / die in solchem Hause befindliche Personen aber / sollen sich bey dergleichen Schliessung nicht widerspenstig noch unfreundlich bezeigen / auch bey Lebens = Straffe

Wies mit schließ- und Sperrung der Häuser zuhalten.

C. Straffe

rein
und
sten
den.
na
doch
ihn
icht
vor
ein
odt
ffer
n.
fi-
en/
Pri-
Le-
heit
hes
ion
ar-
tas-
elb-
en/
un-
der
uß
sel-
ni-
ua-
Da

Straffe nach der Schliessung sich niemand daraus begeben. Es sollen aber bey den geschlossenen Häusern sich gewisse von uns verordnete Aufwärter oder Vorträger befinden/ durch welche die Leuthe/ so im Hause sind/ ihr Verlangen eröffnen/ und vermittelst derselben Rath und Hülffe haben können.

Wo die Kranken sollen hinge schafft werden.

§. 35. Wenn nicht rathsam befunden wird/ eine krancke Person in einem Hause zu lassen/ oder auch so anfangs ein Hausvater dergleichen im Hause zu behalten Bedencken hätte/ sollen dergleichen Personen/ wenn sie nur verdächtig/ in das hierzu verordnete Probier-Haus/ so man aber von der Seuche gewiß/ ins Lazareth oder gewisse von der Stadt abgelegene und zu diesem Behuff erbaute Hütten gebracht/ und die Vermögenden auff ihre Kosten/ die Armen aber umsonst/ daselbst mit nothwendigen Alimenten/ Arzneyen und Cur versehen werden.

Wie es mit denen Verstorbenen zu halten.

§. 36. So bald ein Kranker in den inficirten Hause verstorbet/ soll es durch die Vorträger dem Unter-Leichenschreiber angesaget werden/ welcher denn zuverordnen/ daß die Leiche ungesäumet in einen Sarg geleet/ iedoch unter 24. Stunden nicht begraben/ nach deren Verlauff aber so bald möglich/ unter die Erden gebracht werden möge.

Die Leichen sollen also bald angesaget werden.

§. 37. Es sollen auch sonsten alle und jede Leichen/ ob schon die Leuthe an verdächtigen Krankheiten nicht verstorben/ in und aufferhalb der Stadt/ und zwar in der Stadt bey dem Unter-Leichenschreiber/ auffer derselben aber/ bey denen Gerichten iedweder

15.
der Gemeinde binnen 3. Stunden nach dem Tode/
bey Straffe 20. Thlr. angesaget werden/ damit we-
gen der Sepultur gewisse Verordnung ergehen/ und
so bald Särge angeschaffet werden können.

§. 38. Die Leichen sollen in der zur Abholung Was mit
bestimten Stunde/ in Särgen unten in die Häuser denenselben
gesetzt/ und von denen darzu verordneten Leichen- ferner vor-
trägern/ zu gewisser und keiner andern als ihnen an- genommen
gedeuteten Zeit/ zu Grabe getragen werden. werden soll-

§. 39. Niemand soll sich unterfangen/ den Es sollen
Verstorbenen Edelgesteine/ Silber/ Gold und derglei- keine preti-
chen kostbare Sachen/ mit in Sarg zulegen/ bey straf- ofa in die
fe 50. Thlr. Särge gele-
get werden.

§. 40. Es soll auch niemand in ein einmahl
inficirtes/ wie auch geschlossenes Haus/ ob schon in- In inficir-
ter Häuser
nerhalb Monaths frist/ daraus niemand verstorben/ soll vor der
Reinigung
ohne vorhergegangene Reinigung und der Obrigkeit unterhalte-
Vorbewust/ bey Leibesstraffe sich wieder begeben/ ne Verlaub
und soll die Reinigung durch gewisse hierzu bestellte sich nie-
Personen geschehen. mand bege-
ben.

§. 41. Wenn nun jemand deme zu wieder
handeln und wider einen und den andern Punct
straffällig werden würde/ Von denselben soll die
verwürckte Straffe unfehlbar einbracht und selbi-
ge dem Lazareth zum besten angewendet werden.

§. 42. Damit aber schlüßlichen die Bürger-
schafft und Einwohner wissen mögen/ was vor Per-
sonen bey ickigen geschwinden Laufften der gesam-
ten Stadt zum besten bestellet und verpflichtet/ so ist
C 2 nöthig

aus
äu-
oder
o im
ttelst
wird/
oder
Hau-
ichen
hier-
von
von
uete
ihre
noth-
sehen
ficir-
äger
wel-
umet
nden
mög-
jede
anek-
tadt/
chrei-
dwe-
der

16.
nöthig befunden/ auch von denselben und ihren
Berrichtungen kürkliche Meldung zu thun / und
dieser Ordnung es anzuhängen.

I.
Unsere des Rathß zum Pest = Regi-
ment Deputirte.

Wir haben gewisse unsers Mittels und dem her-
kommen gemäß/ die zu denen Stadt = Gerichten er-
wehltte Persohnen verordnet/ welche sollen nebenst dem
Gerichts = Actuario und dessen Adjuncto in der Ge-
richts = Stube auffm Rathhause sich fleissig und täg-
lich finden lassen / un an unsere statt Aufsicht halten/
damit denen/ wegen der infection gemachten Churfl.
Sächß. gnädigsten Verordnungen und Befehligen/
auch dem was oben verordnet/ strictè nachgelebet
werden möge / auch die andere zu diesen Dingen
Verordnete/durch die Ober = und Unter = Reichenschrei-
ber mit Bescheide in einem und dem andern verse-
hen / wichtige Dinge mit denen Churfl. Sächß. zur
Erhaltung guter Gesundheit bey hiesiger Stadt. Her-
ren Deputirten ungesäumet communiciren / und
dero Gutachten exeqviren/ nach befinden/ diesen &
der jenem Fall / damit deßhalber benötigte Anstalt
gemacht / oder auch an die gnädigste Herrschafft un-
terthänigst berichtet werden könne / uns hinterbrin-
gen / und allenthalben Vorsorge tragen / da-
mit so viel möglich/ dem Ubel gesteuert/ und der Stadt/
auch gesamten Einwohnern Bestes gesucht und be-
fordert werden möge.

Pesti-

19.

II.

Pestilential = Pfarr.

Es ist so wol in der Stadt als in den Vorstäd-
ten/ an-iedem Orthe/ ein gewisser Geistlicher geordnet/
welcher die inficirten Persohnen auff erfodern besu-
chen/ und mit Lehre/ Unterricht und Trost/ auch den
heiligen Abendmahl versorgen soll/ massen der vorm
Thore das Lazareth/ in gleichen mit zu versehen/ und
die daselbst täglich gewöhnliche Bethstunden zu hal-
ten hat. Und werden diese Geistliche das Außgehen
unter andere Leute unerfordert/ so viel möglich/ zu
meiden wissen.

III.

MEDICI.

S. 1. Der Herr Stadt = Physicus soll auff die
Officinen der Apotheker/ damit sie mit benötigten Arz-
neyen und Medicamenten versorget seyn mögen/ ver-
mittelst offterer Visitation, gute acht haben/ und da sich
Mangel befindet/ solches so fort anzeigen/ auch in ü-
brigen sorgfältige acht haben/ damit die Apotheker die
Leute mit der Taxa nicht übersehen/ sondern ihren
abgelegten Eyd hierunter beobachten mögen/ sonst
auch mit denen andern bestalten Herren Medicis von
der Eigenschafft und Curieziger Seuche fleissig com-
municiren/ und wie dem Ubel durch præservativa
und Heilungs-Mittel zu steuern/ fleissig nachden-
cken. Der in das Physicat-Haus vor dißmahl ob-
ne consequenz geordnete Medicus Substitutus
soll sich allewege daselbst finden lassen / und Je-
der-

ren
und

Si

her-
er-
dem
Ge-

äg-
ten/
irfl.
gen/
ebet

gen
yrei-
rse-
zur

der-
und
n B-
stalt
un-

rin-
da-
adt/
be-

esti-



Jederman / wer seines Raths und Hülffe begehret / mit Verordnung und Verschreibung dienlicher Medicamenten ohne Unterscheid an die Hand gehen / ohne Obrigkeitlichen Vorbewust aber in kein inficirtes Haus sich begeben / anderer Leute conversation, und das Außgehen außm Hause ohne erfordern / so viel möglich / meiden / sonst auff die Curen fleißig acht haben / wie bey einem und dem andern Patienten die Arzneyen anschlagen / erkundigen / und sich in übrigen seiner außgestellten Bestallung gemäß bezeugen.

§. 2. Die absonderlich von uns zu Beobachtung der Gesundheit ickiger Zeit bestalte Medici aber / sollen auff Erfordern der Patienten / oder auch auff unsere Verordnung / die inficirten Persohnen in und vor der Stadt auch auff unsern Dorffschafften selbst besuchen / dienliche Medicamenta verordnen / und daß sie vorgeschriebener massen gebraucht und appliciret werden mögen / deutlichen Unterricht geben / und mit davor Sorge tragen / auch wo ein Verstorbener zu besichtigen / dem Actui mit beywohnen / des Außgehens unter Gesunde / ohne erfordern / sich enthalten / im übrigen aber bey einund andern vorfallenden wichtigen Sachen / und wo es sonst erfordert würde / an unsere Deputirte schriftlichen Bericht erstatten.

§. 3. Es werden auch die bestallten Herren Medici, denen Pest-Chirurgis und denen Persohnen / welche ihnen der Patienten Zustandes halber / und von der Arzneyen Wirkung / relation thun / gnungsam Gehör und Unterricht geben / auch bey den

den Unvermögenden so wohl als Reichen / ob sie schon von jenen gleich wie diesen / auffer ihres Golds kein honorarium zu gewarten haben / sich fleissig und willig erweisen.

CHIRURGI.

§. 1. Die Pest-Chirurgi sollen auff erfordern der Patienten / wie auch der Rottmeister und Thor-Gerichten auch Unter-Leichenschreiber sich an die Dertzer / wo sie hin begehret werden / ungesäumt verfügen / der Krancken Zustand wol erforschen / und ihren Pflichten nach / allen Fleiß bey der Cur adhibiren.

§. 2. Denen Unvermögenden sollen sie ohne absonderliche Belohnung / denen Vermögenden aber / gegen billiges honorarium beyspringen.

§. 3. Bey denen von uns bestellten Herren Medicis sollen sie sich in wichtigen Fällen fleissig Raths erholen / und was von ihnen gut befunden wird / bey den Krancken und sonst wohl zu wercke richten.

§. 4. Sie sollen ihre Instrumenta und Bedürffniß wohl und sauber halten / auch solche / so bey inficirten Persohnen gebraucht / nicht bey gesunden brauchen.

§. 5. Sobald sie zu einem Patienten gefordert werden / sollen sie einen Bericht / mit Benennung der Persohn / deren Condition und Orths / wo

geh-
cher
ge-
kein
on-
ohne
die
dem
un-
Bes

ach-
ei a-
auch
nen
haff-
ord-
ucht
richt
o ein
bey-
e er-
ein-
und
atirte

erren
rsoh-
alber/
hun/
h bey
den



wo sie befindlich / damit wegen der Medicamenten
und sonst Anstalt gemacht werden könne / durch
den Unter- Leichenschreiber dem Ober- Leichenschrei-
ber zufertigen.

§. 6. Jeder Pest-Chirurgus soll alle Morgen/
eine Pflichtmäßige specification aller seiner Patien-
ten und ihres damaligen Zustandes durch den Un-
ter-Leichenschreiber einhändigen.

§. 7. Die Pest-Chirurgi sollen sich nebenst
ihren familien, aller conversation mit Gesunden ent-
halten / auß ihren Logiamentern unerfordert / nicht
gehen / auch damit sie von andern unterschieden wer-
den können / eine weisse Binde um den Leib / zusamt
einen Büschel weisses Bandes / auff schwarzen Hüt-
ten tragen.

Instruction Der Viertelsmeister und Richter vor denen Thoren.

Diese haben auff alle und jede in ihren Vierteln
oder Gemeinden bestelte Pest-Bediente / insonderheit
auff die Rottmeister und Schöppen ihrer Gemeinde
gute Achtung zuhaben / daß diese und andere / der ih-
nen außgestellten Instruction gemäß sich bezeigen /
und allenthalben über unserer Infection- Ordnung
genau gehalten werden möge / verspühreten sie aber
irgents wo einen Mangel / hätten sie denselben bey un-
sern Stadt-Gerichten / oder dem Ober-Leichenschreiber
zu gebührender Abstellung unverzüglich anzudeuten.

In:

Instruction Der Rottmeister / in gleichen der Schöppen vor denen Thoren.

§. 1. Diese sollen täglich in denen ihnen anbe-
fohlenen Gassen und Gemeinden acht haben/ daß so
wol selbige/ als die darinne befindliche Häuser rein-
lich gehalten/ und aller Unflath/ Gestanck und der-
gleichen ohne Verzug weggeschaffet werde/ auch ie-
mand aus seinem Hause bey Tag oder Nacht etwas
unsaubers giessen noch schütten möge/ und da der-
gleichen etwas geschehe/ solches dem Ober = Leichen-
schreiber andeuten.

§. 2. Haben sie täglich in ihrem district vor
allen Häusern genaue Erkundigung einzuziehen/ ob
und wie viel Krancke sich darinne befinden/ und sel-
bige dem Ober = Leichenschreiber unverzüglich andeu-
ten.

§. 3. Sollen sie fleißige Aufsicht halten/ daß
auß den zugesperreten Pest = Häusern/ niemand her-
aus unter gesunde Leuthe/ noch außer denen Pasto-
ribus, Medicis oder Chirurgis, iemand hinein gehen
möge/ und da hierwieder gehandelt würde/ es un-
gesäumt bey denen Stadt = Gerichten/ durch die Bier-
thelsmeister anzeigen.

§. 4. Wenn aber Pferde/ Hunde oder derglei-
chen Thiere/ in einem inficirten Hause sind/ so nicht
lange darinnen können gehalten werden/ sollen sie
solches dem Magistrat durch die Bierthelsmeister/ o =
der

D

der

der dem Richter so es vor den Thoren/ anzeigen lassen/ damit solch Viehe in Zeiten heraus genommen/ an andere bequeme Orthe gebracht/ und verpfleget werden könne.

§. 5. Sollen sie auff dasjenige/ was oben in 23. §. verordnet/ acht haben/ und da sie gewahr werden/ daß denen zuwieder gelebet würde/ es auff den fall unterbleibender gütlicher Abstellung/ ihren vorgesetzten Vierthelsmeistern oder den Stadt-Gerichten ohne Ansehen der Personen ungesäumt wissend machen.

§. 6. Haben sie genaue achtung zugeben/ daß niemand alte Kleider/ Bettgewand und dergleichen öffentlich oder heimlich verkauffe oder trödeln trage/ und die darob Betretenen zur billichen Bestrafung anmelden.

§. 7. Sollen sie auff die in ihren districten bestellte Vorträger/ täglich fleißige Aufsicht haben/ damit diese vor der Patienten und verschlossenen Häusern alle Tage Morgens/ Mittags und Abends unaußenbleibende auffwarten / und ihnen die verlangende Nothdurfft zu bringen.

§. 8. Sollen sie auch zum öfftern in den Häusern fleißige Nachfrage halten/ ob die denen Kranken zugegebene Wärterinnen auch ihr Amt fleißig verrichten/ und die Widerspenstige den Stadt-Gerichten durch die Vierthelsmeister jedes Viertels und nach verzeichneten districts anzeigen.

Wel-

23.

Welches wir also zu nötiger Verordnung se-
 tziger Gelegenheit nach abfassen/und zum öffentlichen
 Druck befördern lassen wollen.

Vor übrige zu diesen Werck benötigte Personen/
 als:

Denen Ober- und Unter-Leichenschreibern/
 Pest-Notariis.
 Allmosen- Auftheilern/
 Lazareth und Probier-Hauses Vor-
 stehern und Schreibern
 Verschliessern der Häuser/
 Vorträgerinnen/
 Wärterinnen/
 Kranken- und Leichenträgern/

seynd gleichmässige Instructiones verfertigt/ und de-
 nenselben solchen nachzukommen/ mit allem Fleiß
 eingebunden.

Urkündlich ist gemeiner Stadt Insiegel angedruckt.
 So geschehen zu Dresden/ den 19. Junij. An-
 no 1680.

D 2

Regis

Register.

A.

Almosen- Aushtheiler. 23
 Anzuchten auf den Gassen. Pag. 5
 Messer/ tode Messer soll niemand auf die Gassen werffen. 6
 Außgießung Urins/ Spielichts/ Mistjauche und dergleichen ist straffbar. 4
 Außlauffen des Gesindes. 8

B.

Becker 7
 sollen Mehl in Vorrath haben 7
 kein warm Brot verkauffen. 7
 in ihren inficirten Häusern nicht backen. 7
 Beherbergung der Frembden sey vorsichtig. 9
 Betten/ so verdächtig/ zunteiden. 4
 Brantweinsauffen ist absonderlich verboten. 3
 Busse/ so ernstlich wird zu der Zeit erfordert. 2
 Büttner (Pest- Büttner) zu den inficirten Häusern. 8

C.

Chirurgi/ (Pest- Chirurgi) 19
 Wie sie sich verhalten sollen. 19

D.

Deputirte vom Rath zum Pest- Regiment. 16

E.

Einwohner/ was sie zu diesen Zeiten thun sollen. 2
 Enten sind abzuschaffen. 6

F.

Fischhändler. 7
 Fleischhauer. 7
 sollen kein warm Fleisch außhauen. 7
 kein ungesund Vieh schlachten 7
 Frembde Leute sollen ohne Untersuchung nicht eingenommen werden. 7
 Straffe darauff. 10
 Sind beym Organisten anzumelden. 10

G.

Gäste setzen/ dessen Abstellung. 9
 Gebet/ emsiges/ ist höchstnötig in Pest- Zeit. 2
 Geräthe so verdächtig/ nicht anzugreifen. 4
 Gerinne vorn Häusern soll iedweder Nachbar selbst räumen. 5
 Gesinde soll möglichst zu Hause behalten werden. 8
 Gossen am Häusern sind verboten. 5
 Gottesdiensts fleißige Abwartung. 2
 Haus-

H.

Haus=Arzneyen.	4
Hauptväter / was sie zu dieser Zeit thun sollen.	2
Hauswirthsollen vor ihre Mieth=leute stehen.	4
Heimlichkeiten Räumung.	5
Hunde sind innen zubehalten.	6

I.

Inficirte Häuser	12
Wie sich deren Einwohner und Nachbarn zuverhalten. ibid.	
sind zu meiden. ibid.	
sollen gezeichnet werden. ibid.	
auf selbigen ist nichts zunehmē. ibid.	
derer Inwohner sollen sich inne halten. ibid.	
Darein soll sich ohne Verlaub niemand begeben.	15

K.

Kaiserbach sol reinlich gehalten werden.	6
Käsekrämer	7
Kagen soviel möglich abzuschaffen die übrigen im Hause zubehalten. ibid.	6
Kehricht vor denen Hauptthüren.	5
Kleider/ verdächtiger sich zu enthalten.	4
Krancken/ sind ohne Verzug anzusagen.	10
Deren Bedienung.	11

Krancken Ausschaffung aus den Häusern.

Wie sie in Häusern in acht zunehmen.	11
wie es umb dieselbe zuhalten.	12
wo sie hinzu schaffen.	14
Vorträgerinnen.	23
Wärterinnen.	23
Träger.	23

L.

Lazareth=Vorsteher.	23
Leichen sind alsobald anzusagen. deren Abholung.	14
sollen mit keinen Schmuck oder pretiosis begraben werden.	15
Schreiber.	23
Vorben tragen.	8
Träger.	23
Lichte ziehen/ in der Stadt verboten.	6

M.

Medici.	17.18
Medicus substitutus in Physicat=Hause.	17
Mist/ dessen Wegschaffung.	5
Mistjauche.	4
Music/ weltliche einzustellen.	9

O.

Ober - Leichenschreiber.	23
--------------------------	----

P.

Pässe der Reisenden zu examinirē.	9
Pest ist eine der grösssten Plagen und	

und Straffen Gottes.	2
Derselben kan allein durch Göttliche Hülffe/ wenig aber durch Menschliche Mittel und Vorsorge gesteuert werden.	2
Befördert absonderlich fressen/ sauffen und Unzucht.	2
Medici.	17.18
Chirurgi.	19
Notarii.	23
Pestilential-Pfarrer.	17
Physici Amt.	17
Præservativa.	4
Probier-Hauses Vorsteher.	23
Proviand in Vorrath/ zuschaffen.	3

R.

Räuchern in Häusern	4
Räucherwerck/ womit man räuchern soll.	4
Richter der Vor-Städte/ Instruction	40
Rottmeister-Instruction.	21

S.

Schleusen-Reinigung.	5
Schliessung und Sperrung der Häuser.	13
Vorträger zu denselben.	14
Schlosser/ zu verschliessung der Häuser.	8
Schneider/ sollen sich in Erkauf-	

fung alter Kleider wohl in acht nehmen.	7
Schoppen vor den Thoren Instruction.	21
Speiß und Trancß/ so ungesund/ zu vermeiden.	3
Schweine sollen abgeschafft werden.	6
Seelen-Chur ist vor allen Dingen höchstnöthig.	3
Spielicht.	4
Straffe/ derer/ so verdächtige mobilien gebrauchen oder mit handeln.	4
so Urin/Spielicht/Mistjauche außgiessen.	4
so die Gassen nicht abschaffen.	5
so Heimpligkeiten außräumen/ und Mist auf die Gassen schlagen.	5
so öffentlich waschen.	5
so es für ihren Häusern/ und die Schleusen nicht reinlich halten.	5
so Unflath in die Kaiserbach schütten.	6
so todt Vieh auf die Gasse werffen.	6
so öffentlich waschen.	5
so es für ihren Häusern/ und die Schleusen nicht reinlich halten.	5
so Unflath in die Kaiserbach schütten.	6
So	

Straffe so tod Vieh auf die Gassen
 werffen. 6
 so Schweine/ Enten/ und Tau-
 ben halten. 6
 so in der Stadt Unschlitt schmel-
 zen und Lichte ziehen. 6
 so tode Fische und stinckichte Kä-
 se feil haben. 7
 Der Fleischer. 7
 Der Becker. 7
 Der Schneider. 7
 derer so ihr Gesinde zu unrechter
 Zeit außschicken. 8
 derer so zusammen lauffen und
 Tumult erregen. 8
 verbothener Zusammenkünfte. 9
 Der Gastwirthe. 10
 derer so mobilia aus inficirten
 Häusern nehmen. 13
 derer so vor gehaltener Quaran-
 taine aus inficirten Häusern
 gehen. 13
 so sich bey Schliessung ihrer
 Häuser widerspenstig bezei-
 gen. 13
 so die Leichen nicht alsobald an-
 sagen. 15
 so pretiosa den Leichen mit in
 Sarg geben. 15
 Worzu diese Straffen anzuwen-
 den. 15
T.
 Tauben abzuschaffen. 6

Trödeln ist verbotthen. 7
U.
 Verstorbene/ und deren Beerdi-
 gung. 14
 Victualien von verdächtigen Or-
 then zumeiden. 3
 Viertelsmeistere Instruction. 20
 Unflath von der Gassen zuschaffen. 5
 Verschliesser der Häuser. 23
 Unreines soll nicht auff die Gassen
 gegossen oder getragen werden. 4
 Unschlitt schmelzen in der Stadt ist
 verbotthen. 6
 Unter-Reichenschreiber. 23
 Unzucht ieglicher Zeit vornehmlich
 zumeiden. 2
 Vorrath einzuschaffen. 3
 Vorstehere des Probierhauses und
 Lazareths. 23
 Vorträgerinnen. 23
 Urin nicht außzugießen. 4

W.

Wärterinnen. 23
 Waschen an öffentlichen Orthen. 5

Z.

Zusammenkünfte einzustellen. 9
 Zusammenlauffung des Pövels.
 dessen Bestrafung. 8

E N D E.

cht
 7
 u-
 21
 nd/
 3
 er-
 6
 gen
 3
 4
 10-
 mit
 4
 che
 4
 n, 5
 en/
 la-
 5
 5
 und
 lich
 5
 ach
 6
 erf-
 6
 5
 die
 als
 5
 ach
 6
 So



11

W

Z

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, with some lines starting with 'W' and 'Z'.

W
Ne
De



Medicinisches

Bedencken/

Wie man bey INFECTIONS-zeiten sich
so wohl Præservativè als curativè
zu verhalten habe.

Nebenst angehengtem Berichte des rechten Ge-
brauchs/ wie auch des Gewichts und der Taxæ, derer
in hiesigen Apotheken sonderlich für die Armen
verordneten Arzneyen.

Deme auch zu Ende der Bericht von denen in der Churfürstl.
Sächsischen Hof-Apothecke bey ereignender Infection verord-
neten Arzneyen mit angefüget.

Stadt



Dresden

Mit Churfürstl. Sächsischen Privilegio

Gedruckt/ bey Christian Bergen 1680.

Medicinischer

Gelehrter

Die Kunst der Infectionen

so wohl Practische als Curative

in dem neuesten Zustand der Wissenschaften

von dem berühmtesten Mediciner des 17ten Jahrhunderts

aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezt



Leipzig

1713

Verlag des Buchhändlers

Georg Meißner

Fragment of text from the adjacent page, including words like 'ber', 'un', 'ch', 'an', 'G', 'he', 'B', 'ste', 'ch', 'zu', 'ter', 'ne', 'm'.





Wol/ dem Höchsten sey
 Danck! noch zur Zeit/ keine verdächti-
 ge Luft/nach allgemeine Ursache einer
 ansteckenden Kranckheit vorhanden/
 und man daher durch so viel auß-
 gesprengete ertichtete Reden bey vie-
 len Gemüthern/ eine unordentliche
 Furcht und Schrecken verursacht/

Stadt und Land aber/mehr als sich inder Warheit verhält/
 berichtet: So ist doch auch die allzugrosse Sicherheit
 und Vermessenheit vieler Menschen nicht zubilligen/ wel-
 che die bey unsern Nachbarn eindringende/ und von uns
 auch wolverdiente Land-Plagen (die Gott in Väterlichen
 Gnaden abwenden wolle) so gar in den Wind schlagen. Da-
 her man/ nechst herzlich Erinnerung zu rechtschaffener
 Busse/ für gut befunden/ sonderlich denen Armen zum be-
 sten/ einen kurzen Bericht zu verfassen/ wie man sich in sol-
 chen Fall einer einreissenden Contagion zu verhalten/ und
 zugleich dienliche Mittel/umb einen leidlichen Preis/wie hin-
 ten beygefügte Taxa besaget/ hier zu verordnet.

I.

Was ist aber auffer allen Zweifel die Pest eine sonder-
 liche Kranckheit/ welche an und vor sich selber kein
 Fieber zunennen: Denn (ungeachtet der jenigen de-
 nen Medicis bekanten Ursachen) auch die Personen/ welche
 mit dieser grausamen Seuche angegriffen werden / Frost/
 Hitze/

Was die Peste sey?



Hize/ Durst/ Haupt- und Herz-wehe empfinden/ und diese Zufälle denen Fiebern eigentlich zuzuschreiben seyn; so ist doch gewiß/ daß ihrer viel dahin sterben/ welche dergleichen Zufälle nicht haben. Dahero zuschliessen/ daß zwar bey der Pest ein Fieber sey/ dennoch aber als ein effectus derselben zu betrachten: Gleichwie von andern Gifften dergleichen Symptomata erregt werden/ welche doch an und vor sich selber kein Fieber zu nennen/ oder aber nach Arth derselben zu curiren seyn.

2.

Die Pest ist eine gemeine Kranckheit.

Diese Kranckheit nun/ betrifft nicht einen oder den andern Menschen allein/ sondern ist einer ganzen Stadt/ ja einen ganzen Lande gefährlich; also/ daß zwar eine Person oder Natur vor der andern dieser Seuche mehr unterworffen ist/ gleichwol aber sich niemand davon befreyet zu seyn einbilden darff. Sintemahl diese Kranckheit (nach Beschaffenheit der Umstände) auch die besten und standhaftesten Naturen übern hauffen werffen und vernichten kan/ Zumahlen das vornehmste requisitum der Pest in Contagiô, anfallen und anstecken beruhet/ also/ daß diese Seuche entweder unmittelbarer weise/ wenn nemlich ein gesunder Mensch mit einem Krancken umgeheth/ jener leichtlich von diesen angestecket werden kan: oder aber es wird das Gift/ durch Kleider/ Betten/ und andere Dinge von einem subiecto zum andern fort getragen/ also/ daß ganze Familien/ Häuser/ Dörffer/ Flecken/ Städte und Lande/ durch diese allgemeine Plage verwüstet und von ihren Einwohnern entblößet werden können. Absonderlich/ wenn die Luft an und vor sich selber vergiftet wird/ und nicht allein die vernünftige/ sondern auch unvernünftige Creaturen ohne Unterscheid dahin fallen/ und in grosser Menge das Leben einbüßen müssen.

die Ursache der Pest.

3.
Die allgemeinen Ursachen der Pest an diesen Orthe zu er

erzehlen/ wil die beliebte Kürze nicht gestatten. Was aber insonderheit anlanget die Ursache/ welche diese höchstgefährliche Kranckheit uns über den Hals bringen möchten/ könnten selbige/ ganz kürzlich in 3. Stücke gebracht werden: Wenn nemlich ein ieder 1. Sein geführtes Leben/ 2. die mit Böhmen/ Mähren und Oesterreich nahe Nachbarschaft und 3. den letzten/ schlaffen/ warmen und feuchten Winter betrachten wil. Bey den ersten wird iederman Gottes gerechtes Gerichte bekennen müssen/ bey den andern den fast unvermeidlichen Handel und Wandel bedencken und drittens vernünfftig erwegen/ daß zwar die Luft bey den warmen Winter nicht eben vergiftet worden sey/ gleichwol aber ist die durch Kälte sonst erfolgende alteration nachgeblieben/ und wenn ja dieselbe/ an und vor sich selbst nicht gefaulet hat/ so sind doch zum wenigsten die Menschlichen Leiber dadurch also zur Fäulung disponiret worden/ daß sie nunmehr ein oder den andern giftigen Dampff/ Dunst/ effluvium oder Miasma/ umb so viel desto eher recipiren und annehmen können.

4.

Es ist aber hiebey wol zumercken/ daß die Natur und Eigenschafft der Pest/ nicht in der Fäulung (sonst müßten alle Fieber die Pest seyn) bestehet: Sondern es ist ein sonderbares Gift/ welches der Menschlichen Natur ganz und gar widerstehet/ und dieselbe zu zerstöhren mächtig ist. Und ob wol dieses Gift die Wirkung anderer sichtbaren und Cörperlichen Gifte verursachet/ so ist doch solches keines weges sichtbar oder unsern Sinnen unterworffen/ sondern es bestehet meistens in unerkentlichen atomis, subtilen Dampffen oder Dünsten/ die sich/ in unsere Leiber/ Kleider/ Geräthe und allerhand porose Dinge ziehen und auffhalten können: Ja es ist zu glauben/ daß die unterschiedlichen Zufälle/ welche die mit der Pest inficirte Personen leiden/ mehr dem Unterschied ihrer Naturen/ Complexionen und

Worinnen
die Pest besteht.

Beschaffenheit der innerlichen Glieder/ neben andern Um-
ständen zuzuschreiben seyn/ als daß dieses Gift bey dem ei-
nen Mercurialisch/ bey den andern Arsenicalisch/ oder Na-
pessisch zunennen ist.

5.

Welche
Glieder von
der Pest an-
gegriffen
werden?

Erwehnter Gift nimmet alsobald Herz und Gehir-
ne/ als officinas spirituum animalium & vitalium ein/wes-
wegen nothwendig der ganze Leib mit leiden muß und kein
Glieder von dieser Kranckheit befreyet seyn kan: Massen auch
die Erfahrung bezeuget/ daß nicht allein in der Schos und
unter denen Achseln Bubones oder Beulen/sondern auch an
vielen andern Orthen Anthraces, Carbunculi, und unzeh-
liche schwarze/blaue/gelbe/ unnd rothe Flecken am ganzen
Leibe auffzufahren pflegen.

6.

Von Auf-
gang der
Pest.

Ist derowegen kein Wunder/ daß diese Kranckheit ge-
schwind Ende machet/ also daß in 4. 3/2. Tagen/ ja wol in
24. Stunden/ oder auch (so zu sagen) in einem Augenblicke
ein Mensch gesund/ krank und tod seyn kan: und also die
Pest eine rechte geschwinde Kranckheit zunennen ist bey de-
nen jenigen/ welche nach Gottes gnädigen Willen ihr Le-
ben beschliessen müssen. Welche aber wieder genesen sollen/
bey denen gehet es langsamer zu/ und können mit der Pest
behaftete Personen kaum in etlichen Wochen wiederumb
vollkommen zur Gesundheit und Kräften gelangen.

7.

Die Zeichen
der Pest.

Damit aber diese Kranckheit besser erkennet werden
könne/so sind kürzlich die Zufälle und Zeichen hiebey gefü-
get/ welche dabey zuseyn pflegen.

1. Eine sonderbare Müdigkeit oder drückender Schmer-
zen in allen Gliedern.
2. Ein ungewöhnlicher Schwindel/ oder Schwachheit
des Hauptes/ als ob ein Mensch zuviel getruncken hätte.
3. Ein

3. Ein unvernünftiges Erbrechen des Magens/ bey welchem sich bisweilen Würmer erzeigen.

4. Grosse Herzens-Angst/ Drücken und Bangigkeit der Brust/ samt geschwinder Mattigkeit und Ohnmacht.

5. Ein Frost oder Schauer über den ganzen Leib/ darauf entweder grosse Hitze/ oder deren etwas weniges äusserlich gespühret wird/ und hergegen innerlich grosser Durst/ Drückheit der Zunge/ und Brennen in denen Seiten die Patienten beschwehret.

6. Bey Zunehmung der Kranckheit ereignet sich grösser Hauptwehe/ Herzens-Angst und Mattigkeit/ neben öfftern Ohnmachten.

7. Die Augen werden roth und feurig.

8. Der Schlaff vergehet entweder gar/ oder es liegen

9. Die Patienten in steten Schlummern.

10. Der Puls ist sehr schwach und geschwind/ ist kaum zu empfinden/ dabey ungleich und zitterhaft.

11. Bisweilen ereignet sich einige Besserung/ welche aber nicht lange wehret und grössere Beschwerung mit sich bringet.

12. Manche haben grossen Eckel des Magens und Erbrechen desselben.

13. Andere hergegen starke Durchfälle und Bauchflüsse.

14. Bey etlichen entsethet grosses Nasen-Bluthen unnd Blutstürzungen durch heimliche Derther/ absonderlich bey den weiblichen Geschlechte.

15. Viel bekommen Carbunckel/ oder hisige brennende/ schwarze/ braune/ und rothe Beulen hin und wieder am Leibe.

16. Andere kriegen Bubones oder Schlier hinter denen Ohren/ unter denen Achseln und in der Schos.

17. Diese Carbunckel und Bubones brennen und hisen dermassen/ als wenn ein gliend Eisen an der Stelle wäre.

18. Andern aber fahren über den ganzen Leib Flecken in Grösse

Größe und Gestalt einer Linsen oder Pfeffer-Korns auf/welche bey etlichen schwarz/ bey andern braun/ roth/ gelbicht/ und wie Wasserblasen zu seyn pflegen.

8.

Woben wol zumercken/ daß nicht iedwedes Kopffwehe/ Müdigkeit/ und Herzens-Angst alsobald die Pest mache/ sondern es müssen diese Zufälle absonderlich arg seyn/ auch einen Menschen alsobald auff's Bette werffen und an seinen Berrichtungen hindern: Wenn solche aber noch können abgewartet werden/ so sind erwehnte Anzeigungen andern Ursachen zuzuschreiben. Welches bey furchtsamen und sorgfältigen Leuten wol zubeobachten/ damit die Furcht und Einbildung (welche viel bey dergleichen Kranckheit zuthun pfleget) keine Ungelegenheit verursache.

9.

Diweil auch nicht alle inficirte Personen sterben/ sondern derer etliche erhalten werden/ als können nachfolgende Zeichen Hoffnung zur Gesundheit geben.

1. Wenn der Patient über den ganzen Leib wohl schwitzet/ und keine sonderliche Ungelegenheit davon befindet.
2. Wenn ihme zeitlich Schlieren oder Beulen in der Schoß/ an Arm und Schenckeln aufschlagen.
3. Ingleichen wenn die Flecken zeitlich heraus kommen und gleich denen Beulen und Carbunceln nicht schwarz oder blau/ sondern roth und hoch erhaben seyn.
4. Wenn die Patienten/nach Aufschlagung der Flecken/ Carbuncel und Beulen/ sich besser befinden.
5. Speiß/Tranc/ auch gehörige Arzneyen bey sich behalten und nicht weg brechen.

Da hergegen gewisse Anzeichen des Todes seyn.

1. Wenn die Patienten zu keinen Schweiß kommen können.
2. Die Beulen und Carbuncel langsam heraus kommen/

men/ derselben viel/ niedrig/ und klein/ schwarz und blau von Farben seyn: Zumahl wenn solche auff der Brust und am Halse sich befinden/ und kein Anzeichen zum Geschwähr geben wollen.

3. Wenn die Flecken/entweder gar zu viel oder zu wenig außschlagen/und schwarz von Farben seyn.

4. Wenn nach Freignung dieser Flecke und Beulen die Patienten keine Linderung empfinden/ sondern

5. Die Zufälle von Stunden zu Stunden hefftiger werden.

6. Wenn Zittern und Zucken in Gliedern/stetes schlummern/ oder continuirlich Wachen sich ereignet.

7. Die Patienten nach dem Schlasse ärger werden.

8. Ueber Gestank in der Nasen und widerwertigen Geschmack im Munde klagen.

9. Wenn grosse Ohnmachten erfolgen und selbige anhalten.

10. Wenn der Patient alles von sich bricht.

11. Durch öfftern Stuel (S.R.) schwarze und übelstinkende Materiam weggiebet.

12. Ein kalter Schweiß über den ganzen Leib/ mit innerlichen Brennen/ Hitze/ Durst und Druckenheit empfunden wird.

10.

Wer sich vor der Pest hüten und bewahren wil/ muß Verhütung vor allen Dingen/ die Gewissens=Cur vornehmen und nach der Pest. derselben alle verdächtige Derter/ Personen und Haußrath vermeiden/ und dahin bedacht seyn/ daß die Luft allezeit/ so viel als möglich/ rein und gesund erhalten werde. Dieses Von der Luft. zubeobachten/ sind die Fenster nicht zu öffnen. 1. Wo die Häuser/ gegen Mittag und Abend liegen. 2. wenn trübe/ nebelichte Luft und Regenwetter ist. 3. Absonderlich/ wenn in der Nachbarschaft/ und zumahl gegen über/ inficirte Häuser sich befinden. Solte aber ja die Noth erfordern/ die Luft etwas

etwas zu ändern/und die Fenster zu eröffnen/so kan solches/
wo gute Luft oder helle Wetter und kein verdächtig Hauff
gegen über ist/ am füglichsten vor Mittage/ zwischen 8. und
11. Uhr geschehen. Neben diesen ist in denen Häusern und
absonderlich in bewohnten Zimmern fleissig zuräuchern/ zu
welchen Ende bengefügetes Rauch-Pulver Lit. D. und der
Gifft-Essig Lit. E. verordnet/ womit zum wenigsten des Ta-
ges 3. mahl die Gemächer/ auch Kleider und Betten wol zu
beräuchern sind. Wozu auch das behutsame Anzündern
des Büchsen-Pulvers/ Tabac und Luntten-Rauch zurech-
nen. Dieweil aber durch allerhand bösen Geruch und fau-
le Dünste viel Ungelegenheit entstehen kan: So hat ein ieder
dahin zusehen/ daß dergleichen Materien als S. R. Mist-
hauffen/ alt Kehrlicht/ Nachtstühle und dergleichen auß denen
Häusern und Kammern geschaffet werden mögen. Der-
gleichen von alten stinckenden Fleisch/ Fisch und andern essen-
den Wahren zuverstehen.

**Vō Speiß
un̄ Tranc̄k.**

Nach der Luft ist Speiß und Tranc̄k wol zubeobach-
ten/ und gleich wie in diesen Fall der Gewohnheit und Ver-
mögen derer Menschen viel nachzugeben/ also lassen sich hie-
rinnen nicht gar viel Regeln vorschreiben/ und ist allein zu
erinnern/ daß sich ein ieder vor Überfluß fleissig zuhüten hat/
da hergegen auch grosser Abbruch und Fasten Schaden brin-
gen kan. Ingemein sind leicht dauilige und druckene Spei-
sen/ harten und feuchten Sachen vorzuziehen. Kan also
Rind- und Schöpfen-Fleisch/ auch allerhand Wildpreth
mittelmässiges Alters wolgenossen werden/ wie denn Kalb-
und Lambfleisch auch nicht zuverwerffen. Absonderlich
werden Hüner/ Cappannen/ Indianische Hüner/ allerhand
zarth Feder-Wildpredt gelobet: Da hergegen alt Rind-
un̄ Schöpfen-Fleisch/ auch Schweinen-Fleisch/ starck Hirsch-
und Schweinen Wildpredt/ wilde Gänse und Enten/ und
alles was sich an Morrastigen Orthen auffhält/ schädlich
ist. Unter denen Fischen/ seynd mittelmässige Hechte/ So-
rellepr/

vellen/ Aschen/ Schmerlen/ Erisen und Perschen am ge-
 sundesten/ da hergegen die meisten derer andern verdächtig
 sind. Von Garten-Gewächsen/ sind Sauerampff/ Spar-
 gen/ Artischocken/ Portulac/ allerhand Saalat/ Borra-
 gen/ Hindleuffte und dergleichen gar wol zu geniessen/ wie
 denn auch Knoblauch/ Zwiebeln/ und was denen anhan-
 gig/ samit Rettigen/ Rüben und Möhren/ mässig gebraucht
 nicht zuwerwerffen. Allerhand Schwämme aber/ Haupt-
 Kohl und Kraut sind bey Delicaten Mägen und Personen/
 die sich nicht viel bewegen/ schädlich. Unter denen Früchten
 sind saure Kirschen/ süsse Ungerische Pflaumen/ und Bors-
 torffer-Äpffel/ neben Johannis- und Verbisbeeren am sü-
 ßesten. Wenn aber die Luft inficiret/ seynd alle Baum-
 Früchte verdächtig. Dergleichen allezeit von allen Milch-
 Speisen und Käse zu halten: Außgenommen der Butter/
 welche mässig genossen/ nicht zu wiederrathen. Alles was
 in der Pfanne und von Spanischen Zeiche gebacken wird/ so
 wol die Spritz- und Spießkuchen sind nicht zugenießen.
 Unter denen Gewürzen ist Saffran/ Zimmet/ Cardamo-
 men/ und Negeln am dienlichsten/ Pfeffer/ Ingwer und der-
 gleichen sind mit Bescheidenheit an die Speisen zu thun.
 Vor allen aber sind nachfolgende Sachen/ die Speisen wol-
 geschmack zumachen/ sehr rathsam: Citronen/ Pomeran-
 ken/ eingesaltene Limonien/ Cappern/ Lorbeeren und ihre
 Blätter/ Wacholderbeeren/ Rosmarin/ Salben/ Peterse-
 lien/ Senff und dergleichen. Dahin auch der Merrettich
 zurechnen. Sizzigen Mägen und Naturen sind sauer einge-
 machte Gurcken und Fenchel (ohne vielen Pfeffer) mässig
 genossen/ nicht zuverbiethen. Zum Getränke ist ein wol
 außgelegen/ nicht gar starck und wenig gehopfftes Bier/ in-
 gleichen alter und außgelegener Wein/ der nicht gar zu starck/
 am dienlichsten/ dabey so wol/ als in denen Speisen der U-
 berfluß höchst schädlich ist/ und absonderlich von Mißbrauch
 des Branteweins/ so genanten Elixieren und starcken ge-
 C
 bren

Von der Leibes-Bewegung
beruhet ein grosses Stück der Gesundheit/weshwegen selbige
nicht zu unterlassen/der gleichen aber lieber an einen schatti-
gen und laulichten Orthe/ als an der Sonnen vorzunehmen/
welches auch besser vor als kurz nach der Mahlzeit geschehen
soll/ und wäre dabey der Leib nicht zu erhizen/ sondern die
Bewegung also einzurichten/ daß eine gelinde Feuchtigkeit
der Haut darauff erfolge.

Von Schla-
fen und Wa-
chen.

Von Ge-
müths Be-
wegungen.

Von Leibes
Reinigung.

Von Pur-
gieren und
Brech Arz-
neyen.

Von Ader-
lassen/ schrö-
pfen/ Bädē
und schwitzē

In der Leibes-Bewegung
beruhet ein grosses Stück der Gesundheit/weshwegen selbige
nicht zu unterlassen/der gleichen aber lieber an einen schatti-
gen und laulichten Orthe/ als an der Sonnen vorzunehmen/
welches auch besser vor als kurz nach der Mahlzeit geschehen
soll/ und wäre dabey der Leib nicht zu erhizen/ sondern die
Bewegung also einzurichten/ daß eine gelinde Feuchtigkeit
der Haut darauff erfolge. Im Schlaffen und Wachen/
ist billig Masse und Gewohnheit zu halten/ vor allen Din-
gen aber dahin zusehen/ daß man mit vollen und satten Ma-
gen sich der Ruhe enthalte/ und nicht eher des Schlaffes ge-
brauche/ bis die genossenen Speisen in etwas verdauet sind.

Insonderheit hat ein ieder bey verdächtigen Zeiten/ Zorn/
Furcht/ Schrecken/ und hefftige Entsetzung/ so viel als mög-
lich/ zu vermeiden/ und dahin zutrachten/ daß S. R. der Leib
täglich seine gewöhnliche Oeffnung erhalte: Wozu weichen-
de Speisen/ als Ungarische Pflaumen/ Gersten-Graupen/
Suppen und dergleichen behülfflich seyn können. Die je-
nige/ welche der Clystier gewohnet/ können solche in Fall der
Noth appliciren lassen/ oder aber sich mit denen

Lit. A. laxierenden Præservir-Pillen/

Lit. B. Abführenden Pulver/

Lit. C. Abführenden Bitter-Pulver/

behülfflich seyn. Die Jährlichen im Frühling und Herbst
gewohneten Purgations- und Brech-Arzneyen/ sind noch-
wendig zu wiederholen/ und wäre über dieses gar rathsam
die bösen Feuchtigkeiten/ Monatlich/ oder wochentlich durch
Franckfurthher Pillen/ Rhebarber/ Senes-Blätter/ Laxier-
Rosinen/ Rosen-Safft und dergleichen allmählich aufzu-
führen: Die Bluthreichen/ und die sich an das Aderlassen
samt Schröpfen gewohnet/ mögen beedes zu ordentlicher
Zeit vornehmen/ und ohne Verlust ihrer Gesundheit nicht
unterlassen. Dabey die Erhaltung und Sekung der Fon-
tanellen an Armen und Schenckeln höchst nützlich/ auch
das

das Baden in Privat-Häusern und Laconicis, nach Beschaffenheit der Gewohnheit und Umstände/gar rathsam. Absonderlich aber wäre gut die Schweiß-Löcher stets offen zuhalten und zu diesem Ende zum wenigsten die Woche zweymahl nach Gelegenheit der Person Spiritum C.C. Tinct. bezoart. L. Misturam simplicem, Hirschhorn mit und ohne Feuer gebrandt/ Cardobenedicten-Kraut-Pulver/ Myrrhen/ Wacholder und Hollunder-Ruß einzunehmen und darauß zuschwichen/damit solcher gestalt bey Zeiten die bösen humores aufgeföhret/ auch im fall der Noth/ der Natur der Weg zur Austreibung des Giffts gewiesen werde. Ueber dieses ehe ein Mensch sich aus dem Hause oder an seine Berrichtung begiebet/ könte er zu Vermeidung böser Luft/ eine Handvoll Raute oder Schafs-Garbe in Essig duncken/ diesen Püschel in Händen zuriechen behalten/ oder aber sich die Nase/ hinter den Ohren/ unter denen Achseln und in der Schoß wol reiben/ und also verwahren/ Es ist auch ein Balsam Lit. F. verordnet/ mit welchen zu dem Ende die Nasenlöcher/ Schläffe/ und ieksterwehnte Derther des Tages/ etliche mahl zubesstreichen. Innerlich mag ein ieder nach Belieben in Mund nehmen die Wurkeln von Angelica/ Zitber/ Allant/ Delknis/ und Pestilenz-Wurkel/ wozu in gleichen weisser Zimmet/ Citronen-Schalen/ Myrrhen und dergleichen dienen können/ absonderlich sind hierzu Ein Præservir-Zucker Lit. G. Dergleichen Küchlein Lit. H. verschrieben und in Apotheken zubekommen. Wie nicht weniger des Morgens und Abends von der Bezoartischen Latwerge Lit. I. Bezoartischen Elixier Lit. L. und Flüchtiggen Bezoartischen Wasserlein Lit. M. etwas nach hinten bengefügter Ordnung zugebrauchen. Schwangern aber und Kindern wäre von dem Bezoartischen Herß-Pulver Lit. N. in Borragen- oder Cardobenedicten-Wasser 1. bis 2. Messerspitzen zu geben. Etliche gebrauchen sich der Amuletorum, darzu man die Wurkeln von Colchico, Zeitlosen/

Von äußerlich- und innerliche Arzney Mitteln sich vor die Pest zuhütze.

C 2

oder

ing
vige
tri-
en/
ben
die
keit
en/
in-
Ma-
ge-
nd.
orn/
ög-
Leib
en-
en/
je-
der
erbst
oth-
sam
urch
rier-
zu-
assen
icher
nicht
on-
auch
das

oder Michaels-Blumen in Taffent genehet an Hals her-
cken/ oder ein Bißgen Campher gleicher gestalt bey sich tra-
gen kan. Wie auch ein dergleichen Amuletum Lit. U. in den
Apotheken zubekommen. Vor vermögende Personen/
welche es zu bezahlen/ sind in der Churf. Hoff-Apotheken
alhier kostbare Arzneyen verschrieben/ derer sie sich allda er-
holen und auß beygefügten Zettel des Gebrauchs derselben
erlernen können.

II.

Von der
Cur der
Pest.

Von Zu-
fällen der
Pest und
von der
Ohnmacht

Solte aber jemand (welches Gott in Gnaden beyal-
len frommen Christen verhüten wolle) sich würcklich der ge-
fährlichen Kranckheit besorgen und etwas von oben erzehl-
ten Anzeigungen spühren/ der mag sich alsobald in ein rein-
lich Zimmer und Bette begeben/ selbige mit dem Essig Lit. E.
wol außdampfen lassen/ alsobald aber eines von nachfolgen-
den Arzneyen als Bezoartischen Lattwerge Lit. I. Bezoar-
tischen Elixier Lit. L. und Bezoartischen Herz-Pulver Lit. N.
der Verordnung nach einnehmen/ wol darauff schwitzen/
und nach denselben sich mit warmen und mit Myrrhen ge-
reucherten Tüchern wohl abdrucknen lassen. Imfall aber
der Schweiß nicht erfolgete/ wäre eine Stunde hernach von
der flüchtigen Essenz Lit. M. die verordnete dosis zugebrau-
chen/ und also auff's neue des Schweißes zuerwarten/ wie
denn bey anhaltender Kranckheit und Zunehmung dersel-
ben mit erst erzehlten Arzneyen alle 3. bis 4. oder 6. Stun-
den/ nach Beschaffenheit des Patienten fortzufahren/ auch
mit selbigen/ so ferne er eines überdrüssig worden wäre/ ab-
zuwechseln; insonderheit wäre bisweilen 1. bis 2. oder 3. Löff-
fel von dem Essig Lit. E. zugeben/ auch so ferne sonderliche
Mattigkeit und Ohnmachten sich ereigneten/ wäre der
Stärck-Zucker Lit. S. bald nach dem Schweiß dem Kran-
cken zugeben/ oder aber es wäre derselbe mit nachfolgenden
Wassern zuerquickten. Man nehme Vorragen-Schwarz-
Kirsch-Sauerampfer- und Cardobenedicten-Wasser/ jedes
ein

ein Quartiergen / Zimmet Wasser 2. Löffel / darein kan etwas Citronensafft gedrucket und nach Belieben mit Zuckercand süsse gemacht werden; Weibesbildern aber / denen das Zimmetwasser und Citronen-Safft zuwider / könnte man 2. Löffel Pomeranzenwasser darunter mischen und ohne Zucker Löffelweise gebrauchen lassen / dabey allerhand Eingemachtes von Berbisbeeren / Johannisbeeren und eingemachten sauern Kirschen nützlich zugeniesen. Vornemlich aber könnte man Citronen scheibenweise schneiden / mit Zucker bestreuen und also zur Labung gebrauchen / Weibesbildern aber an der Citronen Stelle Pomeranzen / von welchen die sauern die besten / gestatten.

Wider den Durst könnten gar arme und unvermögende Leute ein Quentlein Salpeter-Rüchlein in eine Kanne Bier oder Coffent thun / und also davon trincken / wie nicht weniger nachfolgendes Wasser gar bequem und nützlich zubereiten ist: Man nehme eine Handvoll Gerste 1. Loth gefeilet Hirschhorn / nebenst 1. Handvoll getreugte saure Kirschen so mit den Kernen gesotten seyn könnten / gieß darauff 3. Kannen Brunnenwasser und lasse es in einem neuen Topff kochen bis die Gerste auffspringet / alsdenn könnte man eine Citrone scheibenweise geschnidten darzu thun und alsobald von Feuer nehmen / weme es gefällig / möchte dieses Gerstenwasser mit Zucker nach Belieben süsse machen. Es ist auch in denen Apotheken ein Wasserlein Lit. X. zubekommen / welches verordneter massen ins Geträncke zuthun. Oder aber man nehme 1. Kanne Bruhenwasser / 1. Kängen guten alten Wein 1. Citrone samt den Schalen klein geschnidten / 4. Löffel HirschhornGallerte über Kohlfener zerlassen / thue nach Belieben Zucker darein / und las solches den Patienten trincken.

Von Durst

Imfall auch bey einem oder andern Patientē sich stetes Wachen ereignete un̄ der Schlaf er mangeln wolte / sol man zwar von gedachten Schweiß- un̄ Bezoartische Mitteln nicht abweichen / dabey aber könnte man von 1. Loth Kürbiskern un̄ 1. halb Loth weissen Mohnsaamen / mit Saalat und Klapper-

Von stetem Wachen.

Ro-



Rosenwasser jedes 1. halb Rängen eine Milch bereiten/ selbige durchdrücken und denen/die es vertragen können/mit etlichen Löffelrosen-wasser un̄ wenigen Zucker annehmlich machen/ und also nach Belieben austrincken lassen. Wie nicht weniger in oben erwehnten Wassern einen Löffel Mohnsafft zu mischen und denen Kranken zugeben. Am sichersten ist sich in diesen fall des Rathes eines Medici zu bedienen / der nach Beschaffenheit der Umstände/zum Schlass ein oder das andere opiatum verschreiben könnte.

Von stetem schlaffen.

Hergegen wo des Schlasses zuviel und der Patient in stetem Schlummern lege/ soll man ihme Rauten- und andern Essig fleißig vor die Nase halten und nachfolgende Kräuter in halb Essig und halb Wasser sieden/ in die warme Brühe Tücher duncken/ solche wol austrücken/ und so warm es zuerleiden auff's Haupt schlagen. Man nehme Bethonien-Kraut/ Salben/ rothe Rosen und Hollunderblüthen jedes 1. Hand voll/ schneide solche Sachen gar klein/ und verfare damit wie gemeldet.

Von Druckenheit der Zunge und Halses.

Wider die grosse Druckenheit der Zunge/ wäre von Quitten-Kern und Seebäumen-Wasser ein Schleim zumaachen und etwas Salpeter darunter zumischen und öfters zunehmen/ oder aber nachfolgendes zubereiten: man nehme Salmiac 1. Quentgen 5. lebendige Krebs und 15. Bletter von Hauzwurzel/ zerstoße und zerreib solche Sachen in einem Thönern Geschirr/ drücke den Safft durch ein Tuch / und mische es in ein Maas Bruunnenwasser/ welches der Krancke innerhalb 12. Stunden/ auff 2. mahl austrincken und dabey die Bezoartischen Arzneyen nicht vergessen soll.

Von Brechen und Durchfällen.

Von stetem Erbrechen des Magens und Eckel desselben/were ein Löffel Citronen-Safft/ und eine Messerspiße Wermuth-Salz mit Rindfleisch oder Himer-brühe zugebrauchen/ und im fall der Noth aller 4. Stunden zu wiederholen/ da beneben auch eusserlich von Nithridat und Sauererteig ein Pflaster zustreichen und auff die Herzgrube zulegen/ oder aber man könnte Krauseminze/ Melisse/ Chamillen-

len-Blumen/ und rothe Rosen jedes .1. Hand voll/ in halb Wein und Wasser kochen und dem Krancken auf die Gegend des Magens legen. Wie denn auch Terra Sigillata und zubereitete Corallen jedes .1. halb Dventgen/ mit schlechten Zimmetwasser genommen/ wider diesen Zufall absonderlich bey schwangern Weibern/ und denen die kein Sauerß vertragen können/ gar dienlich auff 2. mahl zugebrauchen wäre.

Gegen Durchfälle/ rothe und weisse Ruhr/ auch andern Blutstürzungen bey Manns- und Weibsbildern/ kan der anhaltende Stärck-Zucker oder Latwerge Lit. O. alle 3. Stunden genommen werden/ in gleichen ietzt erzehltes Pulver von Corallen und Terra Sigillata verrichten kan. Dabey gleichwol Behutsamkeit zugebrauchen/ also daß der Zucker nicht flugs anfangs/ sondern erst bey übermäßigen Durchlauff und Bluthstürzung zugebrauchen ist.

Von aller hand Bluthstürzungen

Dem Nasebluthen ist mit Allaune in die Nasenlöcher gesteckt zurachen/ wie denn auch der gemeine Zunder mit Allaune vermischet hier zugebraucht werden mag. Es kan auch ein Schlasskunk/ wie sie an wilden Rosenstecken wachsen/ in Bitriol und Allaunen-Wasser geweicht/ gleicher gestalt appliciret werden.

Von Nasenbluthen.

Wenn nun bey so gestalten Sachen zeitlich außschlagen oder vermercket werden/ sol sich der Patient vornehmlich vor Lüftung und eusserlicher Erkühlung hüten und fleissig mit denen Lit. I. Lit. M. und N. beschriebenen Bezoartischen und Schweifstreibenden Mitteln fortfahren/ und dabey die oben beschriebenen Stärckungen öffters gebrauchen und dahin bedacht seyn/ wie mit guten Suppen und nährenden Brühen der Leib erhalten werden möchte.

Von Petechiis und Flecken.

Gleichwie nun das außschlagen derer Flecken/ und Erhaltung derselben höchst nöthig/ also sind nicht weniger die in dem Schoß/ hinter denen Ohren und unter denen Achseln aufffahrende Schlieren/ Carbunceln und Geschwühre/ bey Zeiten in die Höhe/ und zur Exterung oder Zeitigung zubrin-

Von Bubonibus, Schlieren und Carbunculis.

bringen. Wenn nun bey denen Patienten sich dergleichen ereignen/roth von Farben/und fein bald erhaben und nicht gar zu tieff in der Haut stecken/so könnte man alleine die Species Lit. Q. in Milch zu einem dicken Mus kochen/ und so warm es zuerleiden auff ermeldete Schlieren oder Beulen legen/ alle 6. Stunden wieder erneuren und also damit fortfahren/ biß man mercket/ daß die Geschwulst in der Mitten weich wird/da denn ferner nicht zu säumen/sondern ie ehe ie besser/ entweder durch eine Lancette oder Ader-Fließe und zwar fein weit und mit etlichen Stichen zueröffnen. Oder aber man könnte/wo die Beule am höchsten/ein Blasen-ziehendes Pflaster oder Spanische Fliegen drauff setzen/ und also die Aufbrechung der Beulen befördern. Arme Leute können sich in diesen Fall gebratener Zwiebeln und gekochten Feigen/ oder gequetschter Schafsgarbe bedienen/ wie nicht weniger Kettige Scheibenweise geschnidten/ und von einem gesunden Menschen Weizen gekueet/ auffgeleget hierzu gar dienlich sind. Darnach möchte man die Reinigungs-Mittel von Rosen-Honig mit Schwefel-Balsam vermischet drein legen und mit Tüchlein oder Wüffeln verhüten/ daß der Schade nicht zeitlich und vorgrugsamer Reinigung zuheile. Im fall aber die Beulen sich nicht erheben wolten/und tieff in der Haut stecken/ müste man vor allen Dingen das Pflaster Lit. P. auff die ganze Beule legen/ solches in der Mitten außschneiden/ eine Spanische Fliege drauff setzen/ und dann ferner den ganzen Platz mit dem Umbschlag von Milch und denen Speciebus Lit. Q. bereitet/ bedecken/ auch also obangeretter massen die Arzneyen aller 6. Stunden verneuern in der Zeitigung oder Weichung der Beule erwarten/ wenn solche erfolget/ ist die Beule zeitlich zu eröffnen/ fernerweit mit dem Pflaster Lit. P. ohne Spanische Fliegen zu verbinden/ und mit der Egyptischen mit Rosen-Honig vermischten Salbe zu reinigen/ leglich aber wenn solche Reinigung zur gnüge erfolget/ sol der Schaden mit den Salblein Lit. R. vollend zugeheilet werden.

Wobey

Woben zumercken/das diese Beulen und Schlier off-
 termahls einen grossen und schrecklichen Umbfang nehmen/
 welches zuverhüten/ der Rand der Beulen nach gnugsamer
 Erhebung und Aufschlagung entweder mit einem Schröpf-
 Eisen umb und umb zu eröffnen/ gestossen Zucker drein zu-
 streuen/ und ein Kohl-Blatt drauff zulegen/ oder aber das
 Weisse von Ey hart gesotten klein gehackt/ und mit Salz
 und Saffran vermischet/ auffzulegen. Diejenigen/welche
 mit solchen Sachen umgehen können/mögen gedachten Rand
 mit dem Butyro Antimonii oder Beis-Dehl Lit. W. behut-
 sam bestreichen und subtil umbfahren und fein mit ungesal-
 zener Butter beschmieretes Kohlblatt neben den Umbschlag
 von Milch und äusserlichen Pulver Lit. O. bereitet/ darüber
 schlagen. Lezlich ist zur Heilung das Sälblein Lit. R. sehr
 dienlich/ wozu in gleichen das Unguentum aureum auß der
 Apothecken mit etlichen Tropfen Schwefel-Balsams mit
 Terpentin-Dehl zubereitet/ nützlich zugebrauchen.

Schließlich ist zuerinnern/ das diejenigen Personen/ Bondenen
 mit welchen es sich zur Besserung schieket/ vor allen Dingen die wieder
 himlischer Güte herzlich zudanken haben/ nechst diesen ha- genesen.
 ben sie sich mit wol nährenden und leicht daulichen Speisen
 zuerquickten/ worunter vornehmlich gute Fleisch- und Hü-
 ner-Brühen/ nebenst nährenden Gemüse zurechnen. Zum
 Geträncke könte ein Trunck Wein mässig gebrauchet/ gar
 wol zugelassen und darein der Püschel Lit. T. gehendet wer-
 den. Dabeneben auch der Stärckzucker Lit. S. nicht zuver-
 gessen/ aller Überfluß aber an Speiß und Tranck/ abson-
 derlich in Brantewein höchst eiferich zuvermeiden/ auch zu
 Stärckung der innerlichen Glieder alle Morgen eine Mess-
 erspize guten Theriacs und Rosenzuckers zugebrauchen ist.
 Die Betten dar auff der Patient gelegen/ sollen mit samt de-
 nen Federn fleissig gewaschen und gereiniget/ das Zimmer
 aber mit dem Räucher-Pulver Lit. D. und Essig Lit. E. des
 Tages etliche mahl mit Öffnung der Fenster/ renoviret
 werden.

werden. Welches letztere auch von denen inficirten Häu-
fern zubeobachten/und deren an seinen Orthe mit mehrern
zugedencken seyn wird.

Absonderlicher Bericht des Gebrauchs der præservirenden Arzneyen.

Lit. A. **S** In diesen Præservirenden Laxier-Pillen kan eine
Person von 7. bis 10. Jahren 9. 12. bis 21. Stück/von
10. bis 15. Jahren 15. bis 27. Stück/ die älter aber (es
seyn denn gar alte und entkräftete Leute/so hierin das Mit-
tel zubrauchen/) 27. bis 40. Stück/früh nüchtern/in wenig
warm Bier/Brühe oder lautern gemachten Wasser-Sup-
pen nehmen/nach ein paar Stunden sich wieder etlicher Löff-
fel warmer Suppen/ ohne Brodt bedienen/ und bis Mit-
tags/ die Wirkung abwarten.

Lit. B. Denen die Pillen unangenehm/ stehet dieses Pulver
frey zugebrauchen/ einem Kinde von 5. bis 10. Jahren 7. bis
12. Gran oder Gersten-Körner schwer / einem Menschen
von 10. bis 20. Jahren von 12. bis 21. Gran. Einer star-
cken Natur aber bis 27. Gran/ oder auch ein halb Quent-
lein/ entweder in obengedachten Brühen/ oder in Rosen-
Beilgen- und dergleichen/ auch Hollunder- und Wachol-
der-Safft/ und sich ebener massen dar auff zuverhalten.

Lit. C. Das abführende bittere Pulver kan von 20. Granen
einer Person von 10. bis 15. Jahren/denen älteren von einem
halben bis zum ganzen Quentlein gegeben werden. Und
kan ein ieder auß oberwehnten Mitteln eines erwehlen/dar-
innen es zunehmen. Und ob es wol den Kindern/ auch we-
gen der Bitterkeit sonst unangenehm/ so sind doch/ zumab-
len hier/viele/so sich dessen gewöhnlich mit Nutz gebrauchen/
die kleinen Kinder kan man sonst mit ein halb Quentlein Se-
nis Blätter oder guter Mechoacanna/ in Bier/Brühe/oder
Wasser gesotten und das Laudere/ an statt einer Suppen
ge-

geben/ gelinde abführen/ oder von dem Pulver Lit. B. ein Gran 5. bis 8. in laxierenden Rosen-oder Violett-auch Eithorien-Rhabarbar-oder Erdrauch-Safft/ auch in dergleichen conserven geben/ Schwangere Weiber aber sollen sich dergleichen gar enthalten/ oder/ da es ja nöthig/ sonder Rath eines Medici nichts vornehmen/ wie in gleichen die/ so sich bereits übel befinden/ zu Durchfällen geneigt/ Lungensüchtig/ sehr matt oder alt sind &c.

Das Raucher-Pulver dienet die Stuben/ Cammern/ Kleider/ Betten/ sonderlich bey dicker/ Nebelichten nasser Luft. Am meisten aber/ da solche verdächtig/ Morgens/ Mittags/ und gegen die Nacht zuberäuchern. Lit. D.

So ist auch dieser Gift-Essig eben zu dergleichen nicht allein dienlich/ auff heiße Ziegel gegossen/ sondern er dienet auch zum anstreichen/ zum Einnehmen/ ein bis 2. Löffel voll/ dienet aber mehr für erwachsene Leute/ als Kinder. Lit. E.

Auch ist zu diesem Ende ein all gemeiner Balsam verfertigt worden/ mit welchen man Nasen/ Schläffe/ Wirbel/ Magen/ Mund/ oder Herzgrube öfters bestreichen/ auch so groß/ als eine Erbse in Mund zerlassen kan. Lit. F.

Des Zuckers gegen die böse Luft mag man sich von 1. bis 3. Messerspizen/ nach Unterscheid des Alters bedienen/ entweder so bloß/ oder in wenig Wein/ oder was Warmes/ früh nüchtern/ und bey Schlafengehen/ oder da man sonst in die Luft zugehen genöthiget. Lit. G.

Leglich sind auch kräftige Mund-Rüchlein zubekommen/ davon man eins oder mehr nach Gelegenheit in Mund zerlassen und stets bey sich führen kan. In diesen und folgenden Arzneyen/ ist mehr auff die Krafft als Anmuth gesehen worden/ welche sich ohne dem/ zumahl in diesen Gift-Arzneyen/ nicht alle wol vereinigen lassen. Und ist auch zu erinnern/ daß man dergleichen Arzneyen verwechseln soll/ daß sich die Natur nicht dran gewehne. Lit. H.

Absonderlicher Bericht derer Cur- renden Arzneyen.

Lit. I. **I**n der Bezoartischen Latwerge kan man zwar zur præservatiou auch eine mässige bis 2. Messerspißen nach Unterscheid des Alters geben. Zur Cur aber einer Person von 10. bis 15. Jahren ein halb bis ganzes Quentlein einer erwachsenen Person aber von einem Dventlein bis 1. halb Loth/ an sich selbst oder in dem obigen Giffte- Essig/ auch warmen Suppen/ und solches/ wie oben gemeldet/ nach etlichen Stunden wiederholen.

Lit L. Das Bezoartische Elixier wird zur præservatiou einem Kinde von 5. bis 10. Jahren 7. bis 12. Tropffen/ einer Person von 10. bis 20. Jahren/ 12. bis 17. Tropffen/ den altern bis 21. gegeben. Zur Cur aber kan man sicher/ nach arch des Alters die Tropffen verdoppeln/ das dienlichste Mittel zunehmen ist warm Bier/ sonderlich zur præservatiou/ zur Cur aber der Giffte- Essig.

Lit. M. Von der flüchtigen Essenz/ zur præservatiou einem Kinde von 5. bis 12. Jahren 5. bis 10. Tropffen/ einer Person von 12. bis 21. Jahren 12. bis 17. Tropffen/ einer alten 21. zur Cur aber zwey mahl so viel. Doch ist zu mercken/ daß diese Essenz nicht in einen sondern etlichen Löffeln der oft erwähnten nassen Mittel/ in Essig aber nicht/ müsse genommen werden. Auch dienet es denen Personen/ so mit übermäßiger Hitze und Durst geplaget/ in gleichen denen Schwangeren Weibern nicht so wol/ als denen Mattern zur Ohnmacht und Schlasssucht geneigten.

Lit. N. Das Bezoartische Herz- Pulver ist eine sehr bewehrte Arzney/ davon man/ sonderlich den Kindern/ von 1.2. bis 4. Jahren 6. bis 10. Gran oder Gerstenkörner schwer/ denen von 4. bis 12. Jahren von 6. bis 15. Gran/ denen so drüber von 15. bis 21. Gran/ denen Alten aber bis 1. halb Quentlein geben

geben kan/ es sey in offterwehnten Mitteln/ oder in einen be-
quemen Erdrauch/ Hollunder = oder Wacholderbeer-
Safft.

Der anhaltende Stärck-Zucker dienet in überbrechen/
Durchfällen/ starcken Verbluten (welchem allen doch man
nicht alsobald steuren soll/ zumahlen/ wenn es mit der Na-
tur Erträglichkeit und des Patienten Erleichterung ge-
schicht/) Item/ wenn sich die Weiber entsetzen / besorgen es
möchte ihnen unrichtig gehen/ von 1. 2. bis 4. Messerspitzen
öffters.

Lit. O.

Des Safft-Pflasters.

Lit. P.

Des Umschlags oder der Kräuter zukoehen.

Lit. Q.

Des Heil-Sälbleins Nutz und Gebrauch ist nebenst
andern sehr nutzbaeren Dingen in obigen Bericht zur gnü-
ge angemerket.

Lit. R.

Dieser Stärck-Zucker kan in zufälligen Ohnmach-
ten/ Entkräftung nach dem Schweiß/ so blos oder mit ein
wenig Citronen-Safft säuerlich gemacht/ von 1. bis 2. 3. o-
der mehr Messerspitzen genossen werden.

Lit. S.

Diese Kräuter können in einen Püschel gefast/ in zwey
Kannen Wein gehenckt/ und davon ein Gläslein/ wenn der
Patient sich wieder zuerholen beginnet/ abgetruncken wer-
den. Die wider die übrigen Zufälle/ Schmerzen/ Wachen/
Schlaffsucht/ Durst/ Bluten &c. dienliche Mittel sind oben
angeführet/ wie ungleichen die Diæt.

Lit. T.

Dieses Pulver ist eines Quentleins schwer in ein
Dassent Säckgen zunehen/ und auf die Herzgrube zuben-
gen/ auch unter denen Achseln in die Kleider zunehen.

Lit. U.

Ist ein roth und säuerlich Wasserlein wider den Durst/
davon in jede Kanne Bier oder Getrâncke 60. Tropffen
zuthun.

Lit. X.

Kurke

Rec. Aloë Succot. Vnc. iij.

**Kurze Verfassung derer zur Pest-Zeit / so wol
Præservirenden als heilenden Arzney = Mitteln/
sonderlich für die Armen.**

NB. Der Alphabeth = Buchstabe beziehet sich auff den
angeführten Bericht / des Gebrauchs und Gewichts
der Arzneyen.

Præservirende Arzneyen.

Lit. A.

Rec. Mass. Pil. Pestilent. Avic.
f. comun. Vnc. iij.
Diagrid. præpar. Vnc. ß.
Salis. gem. Vnc. ß.

C. Elix. propriet. Parac. f.l.
a. Massa, ex quâ formentur pil.
quant. gr. ß. Pulv. rad. liquir.
adsperg. S.

Laixirende Præservir - Pillen,
Ein Quentl. 4. gr.

Lit. B.

Rec. Pulv. rad. Jalapp. refinof.
lib. ß.

Diagryd. Sulph. Vnc. ij.
Lapid. Prunell. Vnc. j.

M. exactè, S.
Abführend Pulver.
1. Quentl. 3. gr.

Lit. C.

Rec. Aloës Succotr. Vnc. iij.

Rhabarbar. ver. opt. Vnc. iij.

Myrrh. elect. Vnc. ß.

Crem. Tartari Vnc. j.

M. S. Abführend Bitter Pulver.
Ein Quentl. 3. gr.

Lit. D.

Rec. Baccar. Juniper. lib. iij.

Rasur. Succini lib. ß.

Flor. Sulphur. Vnc. iij.

M. S. Raucher - Pulver.
Ein Loth 2. gr.

Lit. E.

Rec. Acet. vin. opt. Mens. iij.

Flor. Calendul.

Summit. Ruthæ aa. Manip. ij.

Rad. Angelic. Vnc. iij.

M. & præp. infund. f.l a. Acet. S.

Gifft = Essig.

Ein Loth 3. Pf.

Lit.

Lit. F.

Rec. Ol. Nuc. Mosch. expr. Vnc. iij
Still. Succini Drachm. j.
Rut. Scrup. iij.
Angelic. Scrup. ij.
M. D. ad Pixid. S. Balsam.
Ein Quent. 8. gr.

Lit. G.

Rec. Sacchar. albiss. lib. iß.
Bals. Sulphur. Juniper.
Ol. Still. Angel. aa. Drachm. iij.
M. S. Zucker gegen die böse Luft.
Ein Loth 4. gr.

Lit. H.

Rec. Extr. Rad. Gentian.
Helen. aa. Vnc. ß.
Dissolv. Spir. Vin. q. s.
adde.
Eleosacch. Zedoar.
Angelic. aa. Vnc. iij.
c. Tragacanth. in Aq. flor.
Sambuc. solut.
f. l. a. Trochisci.
S.
Mund = Röchlein.
Ein Loth 2. gr.

Curirende Arzneyen.

Wiewohl auch von der Lattwerge / Elixir und
Müchtigen Essens zur præservation, als der Bericht mel-
den wird / kan genommen werden.

Lit. I.

Rec. Roob. Juniper. lib. iij.
Sambuc. lib. ij.
Pulv. rad. Torment.
Enul. Camp. ana.
Drachm. X.
Flor. Sulphur. Vnc. ij.
Antimon. Diaphor. fix.
Bol. Armen. ana. Vnc. iß.
Camphor. in f. q. Spir. Citr.
solut. Vnc. S.
M. Cum

M. Cum Syr. Cortic. Aurant.
f. l. a. Electuar.

S.

Bezoartige Lattwerge.
Ein Loth 2. gr.

Lit. L.

Rec. Flor. Sulph. in f. q. ol. ft.
Juniper. solut. Vnc. ij.
Myrr. elect. Vnc. iij.
Aloës Succotrin. Vnc. j.
Crocī Orient. opt. Drachm.
vj.

C. Spir. Vin. Tartarifat. f. q.
f. l. a. Elixir.

S.

Bezoartisch Elixir,
Ein Quentl. 3. gr.

Lit. M.

Rec. Ol. still. Citr.
Rut.
Angelic. aa. Drachm. ij.
Spir. Vin. Tartarifat. Vnc. iij.
Sal. Armoniac. vol. Vnc.
viiiij.

Misc. Diger. in vas. Claus.
S.

Flüchtige Essenz.
Ein Quentlein 4. gr.

Lit. N.

Rec. Antimon. Diaphoret. fix.
Flor. Sulphur. aa. Vnc. ij.
Terræ sigill. rubr.
C. C. Philosoph. præp. aa. Vnc. iij.
M. D. S.

Bezoartisch Herz-Pulver.

Ein Quentlein 3. gr.

Lit. O.

Rec. Conf. Rosar. Antiq.
rad. Tormentill. aa. lib. iij.
Pulv. Terr. Sigill.
Bol. Armen.

Lap. hæmat. præparat. aa.
Vnc. j.

C. C. ust. Drachm. X.
Laud. Opiat. Hartm. Drachm.
iij.

Ol. ft. Cinamom. Scrup. ß.
Confect. Alkerm. Incompl.
Vnc. j.

C. Syr. Cydon. f. l. a. Electuar.
S.

Anhaltender Stärck-Zucker.

Ein Loth 8. gr.

Lit. P.

Lit. P.

Rec. Rad. Alliar. c. fol,
Cæpar. sub cin. ass. aa,
lib. f.

Sapon. Nigr. Vnc. iiij.
Fulig. Camin. Drachm.
ij.

Cum. ol. Rut. Coct.
f. l. a. Empl. S.

Gifft-Pflaster.
Ein Loth 2. gr.

Lit. Q.

Rec. Herb. Millefol. Manip.
vj.
Summit. Abiet. Manip.
v.

Rad. Lilior. albor. Vnc.
vj.

Concis. Serv. S.

Kräuter zum Umbschlag' zu
kochen.

Ein Loth 1. gr.

Lit. R.

Rec. Ol. Scorpion

Hyperic. aa. lib. f.
Sacchar. Saturni. Vnc. j.
Myrrh. Rubr. Drachm.
vj.

M.F. Vngvent. S.

Leib-Sälbeleim.

Ein Loth 3. gr.

Lit. S.

Rec. Conf. fl. Borrage.
Rosar. purpur. aa. lib.
i f.

Flaved. cort. citri c.
facch.

f. q. in pulpam subact.
lib. S.

Confect. Alkerm. incompl.
Vnc. ij.

Syr. Acetos. Citri q. f.
f. l. a. Electuar. Molle

S. Stärck-Zucker.

Ein Loth 3. gr.

Lit. T.

Rec. Rad. Pimpinell. Vnc. ij.
Herb. Meliss. Manipul.
iiij.

E Fla-

fix:
nc. iß.
er.
o. iß.
at. aa.
nc. j.
achm.
ß.
ompl.
Vnc. j.
tuar.
cker.
it. P.

Flaved. Cort. Citr. Vnc. ij.

Concis. M. S. Species

Zum Stärck = Püschel in
Wein.

Ein Loth 1. gr.

Lit. V.

Rec. Rad. Angelic. Vnc. ij.

Croci Drachm. ij.

Camphor. Drachm. vj.

Myrrh. rubr. Vnc. j.

Misc. f. Pulv. gross. S.

Pulver anzuhengen.

Ein Loth. 3. gr.

Lit. W.

Rec. Butyr. Antimon. Drachm. ij.

S.

Beiz = Oehl.

1. Duentl. 8. gr.

Lit. X.

Rec. Clyff. Mineral. Vnc. ij.

Tinctur. flor. Bellid.

Vnc. j.

M. D. S.

Sauer Wasserlein.

Ein Duentl. 2. gr.



Kur

Kurzer
Bericht/

Wie die
 Auf der Churf. Sächs. Hof-
 Apotheken verordnete Arzneyen/

Derer man bey ereignender Infection, so wohl præ-
 servativè als curativè sich bedienen
 kan/
 eigentlich zu gebrauchen seyn.

I.



Ueber sonderlichen Präservativ-Latz-
werge kan man täglich einer Hasel-
nuß groß frühe nüchtern ohne vehi-
culo gebrauchen / (wovon die kostba-
re das Loth 4. Gr. die geringe aber
1. Gr. 6. Pf. kostet.)

2.

Von dem Präservativ - Pulver sind 20. bis 30.
Gersten-Körner schwer / in ein wenig warmer Fleisch-
Brühe einzunehmen / (das kostbare ein qul. umb 6.
Gr. das andere umb 1. Gr. und 6. Pf.)

3.

Wiedenn auch von dem präservirenden Spiritu 30.
bis 40. Tropffen in warmer Brühe / (ein Loth 6. Gr.)

4.

Von dem präservirenden Elixir bis 25. Tropffen
auff einen Bissen Brodt genommen werden können /
(ein qul. 4. Gr.)

5.

Von denen präservirenden Ruchlein werden früh
5. bis 6. genossen / (das Loth umb 1. Gr)

Darneben zumercken / daß es gut sey mit diesen
präservativis zu wechseln / damit die Natur nicht einerley
zusehr gewöhnet.

Von

Von äusserlichen Mitteln sind folgende
für dienlich befunden.

I.

Mit dem Präservativ-Balsam/ (des besten den Scrupul für 10. Gr. des andern den Scrupul für 3. Gr.)

2.

Und mit dem Essig wider die böse Luft/ können die
Schläffe/ Puls und Nase fleissig bestrieichen werden/
(eine Unze 1. Gr.)

3.

Von denen bezoartischen Biesen-Aepffeln kan man
zum öfftern Geruch einen bey sich tragen/ (No. I. für 6. gr.)

4.

Mit dem præservirenden Räucher-Pulver täglich/
insonderheit zu Abends fleissig räuchern lassen/ (1. Loth
6. Pf.)

5.

Wie auch lechlich mit dem Giffit-Öel bey ungesun-
der neblicher Luft/ Puls und Nase öffters bestreichen.
(1. Loth 4. gr.)

Wiewohl nun obertwehnte Präservativ-Mittel auch
zur curâ sehr dienlich/ so lasset sich dennoch/ ehe und bevor
die Art der grassirenden Seuche/ als welche auff vielerley
Weise ihre giftige operation, und mit stets veränderlichen
Symptomatibus sich erweist/ bekant/ eine auff jedweden
Patien-

Patienten sich schickende ausführliche Cur/nicht eigentlich
specificiren/ sondern es müssen die gegenwärtige Medici
pestilentiales solche/ ihren guten Verstande nach/ judici-
ren.

Und weil an der diætâ, welche aus denen sex rebus
non naturalibus bestehet/ das meiste gelegen/ als ist für al-
len Dingen dahin zusehen/ daß nach aller Möglichkeit
die Luft rein gehalten/ und alle dergleichen Sachen/wo
durch Gestand entstehen kan/ als da sind viel Geflügel
und Vieh/ von Hünern und Gänzen/ auch Schweine ab-
geschaffet/ bevoraus aller übelriechender Schlam und
Unflath/ so leicht zu putresciren pfeget/ nebst denen zum
öfftern in denen engen Quer-Gäßlein befindlichen Tod-
ten äffern/ bey zeiten weggeschaffet/ die Luft durch Schwef-
fel/ Schieß-Pulver/ Salpeter/ Pech/ Wachholder und
Lorbeeren fleißig geräuchert werde; Demnach auch/
wie wohl zumercken/ von denen Wienischen Medicis über
die böse Anstalt/ wie man die Krancken bey zeiten an be-
queme Derter schaffen/ und die Todten geschwinde be-
graben könne/ nicht alleine sehr geklaget/ sondern die um
sich greiffende contagion guten Theils solcher bösen Ord-
nung zugeschrieben worden: Als ist höchst nöthig/ die
hierzu geordnete Lazareth wol saubern/ und die Patien-
ten darinnen auß/ beste als möglich/ warten zu las-
sen.

In Speiß und Trancß soll man sich mässig halten/
und den Magen mit Speisen/ insonderheit mit unge-
sunden und undaulichen Essen nicht überladen/ sondern
viel

vielmehr gute, leicht = verdauliche / auch mit Citronen/
Capern/ Essig/ Salben zugerichtete Speisen/ nebst ei-
nem wol abgegornen Bier und alten guten Wein zu
sich nehmen und gebrauchen.

Im Schlaffen und Wachen sol man weder in ex-
cessu noch defectu pecciren/ wie denn insonderheit der ü-
brige Schlaff schädlich ist/ welches Mittel auch bey der
Bewegung des Leibes zuhalten nöthig ist.

Auff die tägliche Oeffnung des Leibes hat man
acht zugeben/ daß keine Verstopfung/ als welche höchst-
schädlich/ einschleiche/ sondern derselben mit Glystiren o-
der gelinden laxirenden Mitteln begegnet werde/ so
ist auch dienlich/ aufs längste/ aller vierzehnen Tage
mit solchen lenientibus, als da sind Pilulæ aloëphanginæ,
Pilulæ pestilentiales Ruffi und dergleichen/ den Leib zurei-
nigen. Bey denen Blutreichen Personen ist zuweilen
eine Aderlasse/ wie auch Sekung der fontanelen zuträg-
lich/ so ist auch ein gelinder Schweiß umb den dritten
Tag fürzunehmen dienlich.

Lezlich müssen alle affecten und Gemüths = Be-
wegungen gemieden werden.

Weiln nun/ wie oberwehnet/ der Cur halber
nichts so gar gewisses geordnet werden kan/ biß die Art
der Infection bekant/ so hat man sich dennoch bey den
pestilentialischen Giff/ für Aderlassen (es wäre denn im
ersten Anfange bey vollblütigen Personen) und purgi-
ren zu hüten/ hergegen dienen die Schweiß-treibenden
Mittel.

27
4a
2941

Mittel alle sechs Stunden in starcker dosi repetiret/
sehr wohl/ und weilen der Giff die partes principes
mit Gewalt und höchster Geschwindigkeit anzugreif-
fen pfeget/ als müssen die alexipharmaca in ziemlicher
starcker dosi gebrauchet werden. Schließlich ist zu-
wünschen/ daß der Barmhertzige G D T diese
schwere Plage gnädiglich von uns abwenden/
und gesunde Luft bey uns erhalten
wolle.



m.c.

iret/
cipes
reif=
cher
zu=
diese
n/

ULB Halle

3

002 389 460



Sb.

Vb7





h. 7517.

Des
Raths zu
Ordnu

Wie bey ereignenden
Seuchen/ und anderen an
heiten die Inwohner/ und Bürger
Residenz-Stadt/ sampt denen hier
auff einen und den ander
verhalten.

Nebenst angefügten
Bedencke



Mit Churfürstl. Sächsh.

Dresden
Bedruckt bey Christia
Anno 1680.

